

GERALDIEN VON FRIJTAG DRABBE KÜNZEL

## RECHTSPOLITIK IM REICHSKOMMISSARIAT

Zum Einsatz deutscher Strafrichter in den Niederlanden und in  
Norwegen 1940–1944

Am 29. Mai 1940 trat in den besetzten Niederlanden ein Reichskommissar als höchste Autorität des deutschen Besatzungsregimes sein Amt an. Etwas mehr als einen Monat zuvor, am 24. April, war bereits in Norwegen ein solcher Funktionär eingesetzt worden. Diese Ernennungen beendeten in beiden Ländern die kurzzeitige militärische Besatzungsverwaltung. Kennzeichnend für diesen Typus der deutschen Besatzungsherrschaft in Europa war die Trennung der militärischen und der zivilen Machtbereiche:

Die Regierungsgewalt lag in den Händen des Reichskommissars, während der jeweilige Wehrmachtbefehlshaber nur die dort stationierten Truppen befehligte. Forderungen, die eigentlich den zivilen Bereich betrafen, konnte der Wehrmachtbefehlshaber dem Reichskommissar nur vorlegen, der dann entschied. Lediglich in Situationen von „drohender Gefahr“, etwa bei einer Invasion, war der Wehrmachtbefehlshaber direkt weisungsbefugt.

In Deutschland war das Regierungsamt des Kommissars nicht ganz unbekannt<sup>1</sup>. In der Zeit zwischen Januar 1933 und April 1940 war das Amt des (Reichs-)Kommissars innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs Funktionären vorbehalten, die meist von Hitler selbst ernannt, ihm direkt unterstellt und mit speziellen Aufgaben betraut waren<sup>2</sup>. Im Zusammenhang mit einer Besetzung war die Bezeichnung Reichskommissar schon früher verwendet worden; 1938 traten beim Anschluß Österreichs und auch bei der deutschen Besetzung des Sudetenlands Reichskommissare als Koordinatoren auf<sup>3</sup>. Zwei 1941 besetzte große Gebiete in der Sowjetunion wurden ebenfalls Reichskommissaren unterstellt<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Hans Umbreit, *Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft*, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd. V/I, Stuttgart 1988, S. 6.

<sup>2</sup> Vgl. Johannes Andenaes/Olav Riste/Magne Skodvin, *Norway and the Second World War*, Oslo 1966, S. 60.

<sup>3</sup> Vgl. Umbreit, *Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft*, S. 13 u. 18.

<sup>4</sup> Es handelt sich um das Reichskommissariat Ostland (Litauen, Lettland, Estland und Weißrußland) und das Reichskommissariat Ukraine. Vgl. Günther Moritz, *Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939–1945*, Tübingen 1955, S. 220f.; Umbreit, *Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft*, S. 100f.; Europa unterm Hakenkreuz. Okkupation und Kolla-

Die norwegische und niederländische Variante war ein Hitler jeweils unmittelbar unterstellter Funktionär, die beide ihr Amt nach Veröffentlichung eines entsprechenden Führererlasses antraten<sup>5</sup>. Inhaltlich unterschieden sich die Erlasse nicht wesentlich. Der Reichskommissar sollte das besetzte Gebiet verwalten, die Interessen des Reichs wahren und die oberste Regierungsgewalt ausüben. Für die Durchführung seiner Dienstanweisungen konnte sich der Reichskommissar sowohl auf deutsche Polizeiorgane als auch auf die einheimische Verwaltung stützen. Für die Durchsetzung seiner Ansprüche auf zivilem Gebiet wurde der Militärbefehlshaber an den Reichskommissar verwiesen. Das bis dahin geltende einheimische Recht sollte, soweit es mit den Zwecken der Besetzung vereinbar war, weiter Gültigkeit behalten. Außerdem konnte der Reichskommissar Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die im Verordnungsblatt erscheinen sollten.

Hitlers Erlasse boten lediglich einen Rahmen; zwar wurden die Zwecke genannt, doch blieb deren Umsetzung oder Ausgestaltung nahezu unerörtert. Unmittelbar nach der Einsetzung der Reichskommissare erließ das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) einige Vorschriften, um die Befugnisse der Besatzungstruppen von denen der deutschen Zivilverwaltung abzugrenzen. Entsprechende Vorschriften wurden auch von dieser erlassen<sup>6</sup>. Für die Niederlande war Arthur Seyß-Inquart (Jg. 1892), ein österreichischer Jurist, als Reichskommissar ausersehen. Er hatte bereits beim Anschluß Österreichs und als Vertreter des Generalgouverneurs von Polen, Erfahrungen gesammelt. Er galt als gemäßigter Nationalsozialist ohne größere Hausmacht in der NSDAP<sup>7</sup>. Josef Terboven, sein Amtskollege in Norwegen, war etwas jünger, doch war er bereits ein „alter Kämpfer“, der seit 1923 der Partei angehörte, seit 1928 als Gauleiter in der NSDAP fungierte, als Vertrauter Hermann Görings galt und 1935 zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannt wurde. „Energisch, mächtig, ehrgeizig, intrigant und rücksichtslos“ sind Adjektive, mit denen Terboven gewöhnlich bedacht wird<sup>8</sup>.

boration (1938–1945), zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr, Berlin/Heidelberg 1994.

<sup>5</sup> Vgl. Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24. 4. 1940, in: Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete (künftig: *Vobl. f. d. bes. norw. Geb.*) 1940, S. 1, auch in *RGBl. I*, S. 677; Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. 5. 1940, in: Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete (künftig: *Vobl. f. d. bes. niederl. Geb.*) 1940, S. 2, auch in *RGBl. I*, S. 778.

<sup>6</sup> Vgl. Martinus Nijhoff (Hrsg.), *Proces Christiansen*, 's-Gravenhage 1950, S. 230; Arnim Lang, Wehrmachtbefehlshaber und Machtstruktur der deutschen Okkupationsherrschaft in Norwegen, in: Robert Bohn u. a. (Hrsg.), *Neutralität und totalitäre Aggression. Nordeuropa und die Großmächte im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1991, S. 180.

<sup>7</sup> Vgl. Gerhard Hirschfeld, *Bezetting en collaboratie. Nederland tijdens de Oorlogsjaren 1940–1945*, Haarlem 1991, S. 27f.; Louis de Jong (Hrsg.), *Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog*, 14 Bde., 's-Gravenhage 1969–1991, Bd. 4, S. 51–55, 64.

<sup>8</sup> Helge Paulsen, *Reichskommissar versus Wehrmachtbefehlshaber*, in: Bohn u. a., *Neutralität und Aggression*, S. 149; vgl. auch Dieter Rebenisch, *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945*, Stuttgart 1989, S. 301; Hans-

Unmittelbar nach ihrer Ernennung begannen beide, unabhängig voneinander, mit der Organisation der deutschen Besatzungsherrschaft. Bezeichnend waren die Unterschiede in ihrer Genese. In den besetzten Niederlanden wählten der Reichskommissar und seine Mitarbeiter einen Weg, den man überspitzt als legalistisch bezeichnen könnte. Man könnte sich vorstellen, daß Seyß-Inquart, den einer seiner Untergebenen nach dem Krieg als einen „Anhänger des ordentlichen Justizwesens“<sup>9</sup> bezeichnete, dem Reichskommissariat auf diese Weise einen Anstrich von Rechtmäßigkeit geben wollte. Auch beim Anschluß Österreichs, im März 1938, hatte Seyß-Inquart zu erkennen gegeben, daß er einer legalistischen Vorgehensweise den Vorzug gab. Zu jener Zeit hatte er seinen Auftrag auch mit einigem Erfolg juristisch zu begründen versucht. Auch jetzt bemühte er sich um eine entsprechende Rückendeckung, um möglicher Kritik an seiner Amtsführung von seiten niederländischer oder deutscher Instanzen von vorneherein zu begegnen.

Obwohl der Aufbau des Reichskommissariats in Norwegen dem in den Niederlanden glich, vollzog er sich nicht auf gesetzlichen Grundlagen. Wahrscheinlich erklärt sich Terbovens Zurückhaltung vor allem aus pragmatischen Erwägungen, weil der diktatorisch veranlagte Terboven jede gesetzliche oder pseudogesetzliche Festlegung von vorneherein vermeiden wollte. Im Reichskommissariat Norwegen wurden organisatorische Angelegenheiten primär informell, mit Hilfe interner Dienstweisungen und Dienstvermerke geregelt.

Während Terboven jede schriftliche Fixierung seiner Befugnisse vermied und sich statt dessen ganz auf die Macht der bestehenden Verhältnisse verließ<sup>10</sup>, hatte Seyß-Inquart die Macht- und Aufgabenverteilung innerhalb seines Besatzungsapparats in umfassenden Verordnungen zum größten Teil festlegen lassen. Wenn hier auch unterschiedliche Wege beschritten worden waren, so leisteten doch beide Methoden auf ihre Weise einen Beitrag zur Sicherung der eigenen Machtstellung.

Mit der Einrichtung der Reichskommissariate in den beiden besetzten Ländern war für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie für die Strafverfolgung eine recht komplizierte Ämterstruktur entstanden. Die im Land operierende deutsche Sicherheitspolizei (Sipo) hatte die Einhaltung der geltenden deutschen Strafgesetze zu garantieren, sie hatte aber auch die politische Opposition aufzuspüren. Was die juristische Ahndung betraf, so hatte die Sipo jedoch seit 1933 auch die Möglichkeit eines außergerichtlichen Verfahrens. Das hieß, die in Frage kommende Person konnte nach der Voruntersuchung in Schutzhaft genommen werden. Tatsächlich konn-

Dietrich Looek, Quisling, Rosenberg und Terboven. Zur Vorgeschichte und Geschichte der nationalsozialistischen Revolution in Norwegen, Stuttgart 1970, S. 342f., 347; Umbreit, Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft, S. 110.

<sup>9</sup> Gerichtsprotokoll R. Fritsch vom 24. 1. 1946, in: Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie Amsterdam (künftig: NIOD), coll. 264, mp. 8/2.

<sup>10</sup> Ein enger Mitarbeiter Terbovens erklärte nach 1945, daß man in erster Linie, wie in den besetzten Niederlanden, eine Durchführungsverordnung aufsetzen und veröffentlichen wollte. Terboven hatte deren Vorbereitung jedoch eingestellt, „da er sich nicht binden wolle“. Bericht R. Schiedermair vom 28. 4. 1948, in: Riksarkivet Oslo (künftig: RA), L-Dom 4150, Dok. 26 a.

te die Sipo jede Person, die eine Gefahr für sich selbst oder die „Allgemeinheit“ bedeutete, in Schutzhaft nehmen. Ein Rundschreiben aus dem Jahr 1939 legte fest, daß Häftlinge der Sipo nur dann dem Staatsanwalt übergeben werden sollten, wenn sichergestellt war, daß Prozesse gegen diese Personen „für die Allgemeinheit eine abschreckende Wirkung haben und daher zu möglichst exemplarischen Strafen – möglichst nicht zu geringen Strafen und erst recht nicht zu Freisprechungen – führen“<sup>11</sup>.

Im besetzten Norwegen und den besetzten Niederlanden machte die Sipo von Anfang an auch Gebrauch von dieser außergewöhnlichen Befugnis<sup>12</sup>. Daneben hielt man sich jedoch auch weiterhin an das normale strafrechtliche Verfahren, schon weil die deutsche Polizei zahlenmäßig zu schwach war, um die gesamte Strafrechtspflege zu übernehmen, so daß man auf die im Lande vorhandenen Rechtsorgane zurückgriff. Die Abgrenzung der richterlichen Zuständigkeit war jedoch in beiden Ländern nicht deutlich geregelt. Neben dem außergerichtlichen Verfahren der Sipo gab es die Militärrichter der Wehrmacht und schließlich die regulären „einheimischen“ Organe der Rechtspflege. Darüber hinaus hatte Hitler auch noch befohlen, daß den Reichskommissaren gesetzgebende Macht zukommen solle. Es war offenkundig, daß die Gesetzgebung des Reichskommissars, sobald sie Strafbestimmungen enthielt, deutsche Formen der Rechtsprechung übernehmen konnte.

### 1. Die Regelung in den besetzten Niederlanden

Der Reichskommissar in den besetzten Niederlanden hatte daraus auch keinerlei Geheimnis gemacht und in seiner dritten Verordnung (Nr. 3/40<sup>13</sup>) angeordnet, daß es für Strafsachen eine deutsche Gerichtsbarkeit auf niederländischem Boden geben würde. Auch daß deren Einführung durch Verordnung des Reichskommissars geschehen sollte, hatte er schon festgelegt.

Diese Entscheidung fällt Seyß-Inquart am 29. Mai. Weniger als zwei Wochen danach erschien Verordnung Nr. 12/40, die erste Verordnung in Sachen Strafrechtspflege<sup>14</sup>. Eine folgende Verordnung „bezüglich der deutschen richterlichen Gewalt in Strafsachen“ trat am 17. Juli 1940 in Kraft<sup>15</sup>. Diese beiden Verordnungen waren die Eckpfeiler der deutschen Strafgerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden. Sie gaben eine Richtschnur für die Arbeitsteilung bei der Strafverfolgung.

Die erste Verordnung bezog sich auf die Zuständigkeit der deutschen Wehrmachtgerichte in den besetzten Niederlanden. Nichtdeutsche Personen mußten sich vor

<sup>11</sup> Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei vom 7. 9. 1939, in: Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1988, S. 905.

<sup>12</sup> Vgl. Robert Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln“. Gestapo und Bevölkerung in Norwegen und Dänemark, in: Gerhard Paul/Klaus Michael Mallmann (Hrsg.), *Die Gestapo. Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, S. 463–481.

<sup>13</sup> Vgl. *Vobl. f. d. bes. niederl. Geb.* 1940, S. 8–11.

<sup>14</sup> Vgl. *Vo 12/40* vom 8. 6. 1940, in: *Ebenda*, S. 26f.

<sup>15</sup> *Vo 52/40* vom 17. 7. 1940, in: *Ebenda*, S. 181–190.

deutschen Wehrmachtgerichten verantworten, wenn die betreffenden Delikte in irgendeiner Form gegen die Wehrmacht gerichtet waren. Wenn diese von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen wollten, wurde die Strafsache dann an die zuständige (nichtmilitärische) Instanz weitergeleitet.

Die Verordnung ermöglichte den deutschen Wehrmachtgerichten die Fortsetzung ihrer Arbeit, auch nach dem Abtreten der militärischen Besatzungsverwaltung. In diesen Anfangstagen der Besetzung gab es außerdem Pläne für eine deutsche zivile Strafjustiz, deren Einführung größtenteils von Herbert Klemm, einem deutschen Justizbeamten, vorbereitet wurde. Klemm war noch wehrdienstpflichtig, als ihn zu Beginn Juni 1940 ein Eilbrief des Reichsjustizministeriums (RJM) erreichte, der ihn aufforderte, unverzüglich in die Niederlande abzureisen, um dort eine Stellung im Reichskommissariat anzutreten. In einem Schreiben mit gleichem Datum an die Wehrersatzinspektion Berlin bat das Reichsministerium des Innern (RMdI), Klemm vom Wehrdienst freizustellen. Vier Tage später, am 5. Juni 1940, meldete Gürtner an Seyß-Inquart, daß Klemm unmittelbar in die Niederlande abreise<sup>16</sup>.

Auf wessen Wunsch Klemms Versetzung nach Den Haag erfolgte, ist nicht deutlich. Ein Brief des RMdI sprach von einem Ersuchen um Versetzung, das auf einen Befehl Hitlers zurückgehe. Vielleicht war schon in einem Gespräch zwischen Hitler und Seyß-Inquart die Rede davon, daß in den besetzten Niederlanden eine deutsche nichtmilitärische Strafergerichtsbarkeit eingeführt werden sollte. Möglicherweise hat Hitler in diesem Zusammenhang auch die mündliche Zusage gemacht, daß die dafür benötigten fachkundigen Beamten vom RJM an das Reichskommissariat abgeordnet werden sollten. Ob dabei der Name Klemm erwähnt wurde, ist nicht sicher. Reichsjustizminister Franz Gürtner schrieb im oben genannten Brief vom 5. Juni an Seyß-Inquart, daß Klemm „Ihrem Wunsche entsprechend“ zum Reichskommissariat versetzt werde. In einem späteren Schreiben an Gürtner äußerte Seyß-Inquart seine Dankbarkeit über die Abstellung Klemms<sup>17</sup>. Vermutlich hatte Seyß-Inquart also darum gebeten, einen beamteten Juristen mit den Qualitäten eines Klemm nach Den Haag abzuordnen.

Am 2. Juli 1940 begann Klemms Tätigkeit in den besetzten Niederlanden<sup>18</sup>. Als Leiter des Ministerialreferats Justiz war es seine Aufgabe, eine deutsche zivile Strafergerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden aufzubauen. Zu diesem Zweck mußte eine Verordnung entworfen werden; Klemm tat dies mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit, schon 15 Tage später konnte sie veröffentlicht werden. Im Reichskommissariat war man mit Klemms Fortschritten sehr zufrieden. In einem Dankesbrief an Gürtner betonte ein sehr von Klemm eingenommener Seyß-Inquart, daß sich Klemm unverzüglich und „bestens“ seines Auftrags entledigt habe. In demselben Brief äußerte sich der Reichskommissar auch über seine Absichten auf dem Gebiet

<sup>16</sup> Vgl. Gürtner an Seyß-Inquart vom 5. 6. 1940, und RMdI an Wehrersatzinspektion Berlin vom 1. 6. 1940, in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (künftig: IfZ), FA 195/24.

<sup>17</sup> Vgl. Seyß-Inquart an Gürtner vom 9. 7. 1940, in: IfZ, FA 195/25.

<sup>18</sup> Vgl. Schreiben RJM an Reichshauptkasse vom 11. 11. 1940, in: IfZ, FA 195/23; Schreiben Klemm an Reichsjustizminister vom 10. 7. 1940, in: IfZ, FA 195/24.

der Strafgerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden: „[. . .] wir sollen in den Niederlanden keine neue Gerichtsbarkeit aufbauen bzw. die Verwaltung der niederländischen Gerichtsbarkeit übernehmen, sondern diese nur politisch überwachen und steuern. Eine eigene Gerichtsbarkeit wird nur in Strafsachen aufgebaut und eine diesbezügliche Verordnung ist sozusagen fertig.“<sup>19</sup>

In den besetzten Niederlanden sollte das Reichskommissariat auch über justitielle Angelegenheiten die „Aufsicht“ führen. Bei Beibehaltung des geltenden Rechts sollten Rechtsverstöße von der bestehenden niederländischen Gerichtsbarkeit geahndet werden. Allein in (politischen) Strafsachen würde sich die Besatzungsmacht nicht auf die Kontrolle beschränken. Acht Tage nach diesem Schreiben wurde die Verordnung Nr. 52/40 „betreffend die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen“ veröffentlicht.

Bis dahin galt, wie bereits in der Verordnung Nr. 3/40 festgelegt, daß die strafrechtlichen Organe der Niederlande unangetastet bleiben sollten. Mit der Verordnung Nr. 12/40 erhielten die deutschen Wehrmachtgerichte auch im Reichskommissariat justitielle Befugnisse bei der Verfolgung bestimmter Straftatbestände niederländischer Bürger. Artikel 11 der Verordnung Nr. 52/40 präeritierte der Öffentlichkeit ein SS- und Polizeigericht, das seine Anweisungen von dem in München residierenden Hauptamt SS-Gericht erhielt. Das SS- und Polizeigericht war in erster Linie ein Truppengericht, um Strafsachen von Angehörigen der SS und der deutschen Polizeidienste zu verhandeln. In zweiter Linie konnten vor diesem Gericht auch niederländische Bürger angeklagt werden, wenn sich die Straftat gegen diese Organisationen oder gegen deren Angehörige gerichtet hatte. In beiden Fällen konnte ein Strafverfahren vor einem SS- oder Polizeigericht erst dann eingeleitet werden, wenn Seyß-Inquart den entsprechenden Beschluß gefaßt hatte<sup>20</sup>.

Mit derselben Verordnung Nr. 52/40 wurde die „ordentliche“ deutsche Strafgerichtsbarkeit geschaffen. Sie wurde mit deutschen Berufsrichtern besetzt und war vollständig nach deutschem Vorbild geformt. Es sollte ein Landesgericht und ein Obergericht mit einer gemeinsamen Generalstaatsanwaltschaft geben, die sich zueinander verhielten wie ein Amtsgericht und ein Landgericht im Reich. Beim Landesgericht sprach ein einzelner Landesrichter, dem ein begrenzter Strafkatalog zur Verfügung stand, die Urteile<sup>21</sup>. Das Obergericht, mit drei Richtern besetzt, sollte zum einen als Erstinstanz fungieren mit der Befugnis, alle Strafen und Maßnahmen zu verhängen, und zum andern als Berufungsinstanz in Landesgerichtssachen. Außerdem konnte das Obergericht als Sondergericht auftreten<sup>22</sup>.

<sup>19</sup> Seyß-Inquart an Gürtner vom 9. 7. 1940, in: Ebenda.

<sup>20</sup> Vgl. Nanno in't Veld, *De SS en Nederland*, Amsterdam 1976, S. 62; Moritz, *Gerichtsbarkeit*, S. 36–39.

<sup>21</sup> Der Landesrichter konnte folgende Strafen verhängen: Zuchthausstrafen bis 5 Jahre, Gefängnisstrafen, Festungshaft, Haft und Geldstrafen (allein oder zusammen mit zusätzlichen Strafen). Der Landesrichter war auch berechtigt, alle Maßnahmen „der Sicherung und Besserung“ zu beschließen.

<sup>22</sup> Innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs wurden von den Sondergerichten vor allem politische Gegner des Naziregimes abgeurteilt. Vgl. Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 944 ff.

Gemäß der Verordnung konnte der Reichskommissar die Beamten der Gerichte einstellen und auch entlassen. Die Umsetzung seiner Personalpolitik ließ Seyß-Inquart zu Beginn wahrscheinlich von Klemm erledigen, denn als Generalreferent für politische Strafsachen im Reichsjustizministerium kann es diesem nicht schwergefallen sein, geeignete Kandidaten zu finden. Selbstverständlich war es erforderlich, daß der Bewerber über gediegene justitielle Kenntnisse verfügte. Für Klemm selbst hatte jedoch die politische Ausrichtung des Betreffenden größere Bedeutung: Wiederholt verwies er auf das für eine Funktion bei der deutschen Justiz in den Niederlanden notwendige „politische Fingerspitzengefühl“<sup>23</sup>.

Auf dem Gebiet der Gegnerbekämpfung bedeutete die Verordnung Nr. 52/40 auch eine Einschränkung des Zuständigkeitsbereichs der Feldgerichte der Wehrmacht. Fortan sollten militärische Gerichte nur dann Zivilpersonen bestrafen können, wenn die Straftat unmittelbar militärische Interessen verletzte. Diese Zuständigkeit war übrigens nicht zwingend, denn der Gerichtsherr sollte stets die Möglichkeit haben, die Strafsache an ein ziviles deutsches Gericht abzugeben.

Weiterhin machte die Verordnung ein Tätigwerden der SS- und Polizeigerichte von einer Entscheidung des Reichskommissars abhängig. Schließlich sollten die niederländischen Gerichte, nach dem Buchstaben der Verordnung Nr. 52/40, bei der Bekämpfung der Opposition kaum beteiligt werden. Dagegen hatte sich Seyß-Inquart die Möglichkeit geschaffen, in die niederländische Justiz einzugreifen. Das führte schnell zu Veränderungen unter den amtierenden niederländischen Juristen, jedoch nicht zu deren Beteiligung bei der Unterdrückung des zivilen Widerstands gegen die deutsche Besatzung.

Dies sollte vielmehr eine Aufgabe der noch aufzubauenden zivilen deutschen Strafgerichtsbarkeit sein. Deren Tätigkeit sollte sich auf zwei Gebiete konzentrieren: auf die Verfolgung von Straftatbeständen, begangen von Deutschen, und auf die Verfolgung jener Straftaten, die sich gegen die Besatzung sowie gegen die deutschen Interessen in den Niederlanden richteten. Landesgericht und Obergericht sollten, ohne Ansehen der Nationalität des Verdächtigen, für alle Strafsachen zuständig sein, bei denen der Besatzungsmacht oder deren Angehörigen Schaden zugefügt worden war.

In einem im Juni 1941 abgefaßten Bericht warf Kammergerichtsrat Werner Seiffert, Klemms Nachfolger, die Frage auf, ob die deutschen Justizbeamten im ersten Besatzungsjahr ihren Pflichten gebührend nachgekommen wären, die Klemm einst folgendermaßen definiert hatte: „Sie [die deutschen Beamten] sollten an ihrem Platz mithelfen, eine kraftvolle Verbrechensbekämpfung durchzuführen, die deutsche Autorität zu stützen, an den politischen Aufgaben der deutschen Besatzungsmacht mitzuarbeiten und in diesem Sinne eine vorbildliche Strafjustiz aufzubauen.“<sup>24</sup>

<sup>23</sup> Klemm an Freisler vom 13. 3. 1941, und Freisler an Klemm vom 19. 3. 1941, in: IfZ, FA 195/23–25; vgl. auch Klemm an Freisler vom 5. 3. 1941, in: NIOD, arch. 33, ds. 6 (H. Koblitz); Klemm an Wimmer vom 3. 10. 1942, in: NIOD, arch. 20, ds. 12, mp. 5.

<sup>24</sup> Bericht über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte vom 16. 6. 1941, in: NIOD, arch. 33, ds. 2, mp. b.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß den Gerichtsbeamten die Erfüllung dieses Auftrags in hervorragender Weise gelungen war. Ungeachtet dieses positiven Urteils waren der Aufbau und die Zuständigkeitsbereiche der deutschen Gerichtsbarkeit noch häufigen Veränderungen unterworfen, wobei exogene wie endogene<sup>25</sup> Faktoren eine Rolle spielten. So waren etwa in der Verordnung Nr. 52/40 zwei wichtige Aspekte der Gegnerbekämpfung nicht erwähnt worden. Es betraf einmal die Zuständigkeit bei Hochverrat und die Frage der Strafgerichtsbarkeit in Zeiten schwerer innerer Unruhen. Eine Lösung für beide Probleme schien seit dem Februarstreik 1941 dringend geboten. Während der Zeit des Streiks hatte der Wehrmachtbefehlshaber die „vollziehende Gewalt“ vom Reichskommissar übernommen. Das hatte zur Folge, daß alle damals im Zusammenhang mit den Unruhen begangenen Straftaten vor ein Wehrmachtgericht kamen, das gegen eine große Zahl Beschuldigter Todesurteile fällte<sup>26</sup>.

Obwohl diese außergewöhnliche Periode nur von kurzer Dauer war, verschwamm die Grenze zwischen zivilen und militärischen Amtsbereichen mehr und mehr. General Friedrich Christiansen übernahm (zwar nur zeitlich) die Befehlsgewalt, mit der Hitler den Reichskommissar ausgestattet hatte. Seyß-Inquart mußte dem Wehrmachtbefehlshaber den Vortritt lassen. Strafsachen politischer Opponenten wurden vor den Militär Richter gebracht, und das, obwohl doch eine deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit speziell für Vergehen, die den deutschen Besatzungsinteressen schaden, eingerichtet worden war!

Diese Einschränkung seiner Macht ließ den Reichskommissar nicht ruhen, und in den darauffolgenden Monaten erschien eine große Zahl von Bekanntmachungen mit Strafbestimmungen, die sich mit allen nur möglichen Formen von politischer Opposition beschäftigten<sup>27</sup>. In solchen Strafsachen sollte allein die zivile deutsche Gerichtsbarkeit zuständig sein. Ende Juli 1941 erschien die erste Ordnungsschutzverordnung, eine Zusammenfassung von schon geltenden Strafbestimmungen zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit<sup>28</sup>. Außerdem enthielt diese Verordnung auch eine bemerkenswerte Änderung: In einer Reihe spezifisch militärischer Angelegenheiten war die Zuständigkeit von den militärischen auf die zivilen deutschen Richter übergegangen, was den Wünschen des Wehrmachtbefehlshabers und seines Stabs natürlich nicht entsprach<sup>29</sup>. Der Verordnungstext enthielt lediglich einige allgemeine Bestimmungen, die Widerstand gegen Maßnahmen der Wehrmacht mit Strafen belegten und den deutschen Militär Richter als zuständige Instanz anwiesen.

<sup>25</sup> Nach Hirschfeld, *Bezetting en collaboratie*, S. 30.

<sup>26</sup> Einige dieser Todeskandidaten wurden begnadigt. Vgl. Bekanntmachung des Wehrmachtbefehlshabers vom 26. Februar 1941, in: *Trial of the major war criminals before the international military tribunal, Nuremberg 14 november 1945 – 1 october 1946*, Bd. XXXVI, S. 705f., Dokument 224-F.

<sup>27</sup> Vo 68/41 vom 31. 3. 1941, in: *Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1941*, S. 278–279; Vo 94/41 vom 19. 5. 1941, in: *Ebenda*, S. 364f.; Vo 95/41 vom 19. 5. 1941, in: *Ebenda*, S. 365–367.

<sup>28</sup> Vo 138/41 vom 25. 7. 1941, in: *Ebenda*, S. 560–590.

<sup>29</sup> Vgl. Seiffert an Rabl vom 2. 4. 1941, Abt. III WBN an Rabl vom 5. 4. 1941, Rabl an Seiffert vom 7. 4. 1941, und Rabl an Wimmer vom 16. 4. 1941, in: NIOD, arch. 21, ds. 11, mp. 2a.

Dies waren nicht die einzigen Maßnahmen Seyß-Inquarts nach den Ereignissen von Februar 1941. Als Antwort auf die zu dieser Zeit aufgetretenen Probleme war eine Verordnung des Reichskommissars zur Verhängung des Verwaltungsstandrechts erschienen<sup>30</sup>. Zu Beginn des Februarstreiks hatte General Christiansen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an sich gezogen. Sobald sich aber zeigte, daß keine spezifisch militärischen Interessen tangiert waren, delegierte er die Strafsachen an die Sipo. Obwohl diese die Ordnung schnell wiederherstellte, war der Befehlshaber der Sipo und des Sicherheitsdienstes (BdS) in den Niederlanden mit der bestehenden Regelung überhaupt nicht einverstanden. Nach seiner Auffassung war es vollkommen undeutlich, welche Behörden während des Ausnahmezustands wofür zuständig sein sollten. Deshalb drängte der BdS auf striktere Vorschriften.

Seinen Wünschen entsprechend erschien noch keine drei Wochen nach dem Ende des Streiks eine Verordnung, die Seiffert als „Mobilmachungsbefehl der Zivilverwaltung“ umschrieb<sup>31</sup>: Bei inneren Unruhen sollte nicht mehr der Wehrmachtbefehlshaber, sondern der Reichskommissar weisungsbefugt sein. Seyß-Inquart erhielt die Befugnis, das zivile Standrecht auszurufen. Die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit oblag dann dem Höheren SS- und Polizeiführer. Ein jeder, der vorsätzlich an einem Aufruhr teilnahm, sollte sich vor einem Standgericht verantworten, also nicht vor dem Feldgericht der Wehrmacht, sondern vor dem zivilen Obergericht.

Am Jahreswechsel 1941/42 begann sich eine erneute Machtverschiebung bei der Zuständigkeit für die Strafverfolgung in der Zeit des Ausnahmezustands abzuzeichnen. In jenen Tagen begannen die Besprechungen Seyß-Inquarts mit dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) Reinhard Heydrich, mit Justizstaatssekretär Roland Freisler und mit mehreren Spitzenbeamten der Besatzungsverwaltung. Man wollte untersuchen, welche Möglichkeiten es gab und ob es zweckmäßig sei, in den Niederlanden anstelle des zivilen Standrechts das Polizeistandrecht einzuführen. Zu Beginn seiner Tätigkeit hatte Seyß-Inquart dies noch von sich gewiesen, weil er meinte, daß die bestehenden Regelungen ausreichten<sup>32</sup>. Im Verlauf des Jahres griff er den Gedanken wieder auf und führte das Polizeistandrecht ein. Dabei sollte anstelle des Obergerichts ein SS-Gericht als Standgericht fungieren. Der Generalkommissar für das Sicherheitswesen und Höhere SS- und Polizeiführer Hanns Albin Rauter erhielt die Ernennungsbefugnis für den Präsidenten und die Beisitzer und konnte darüber hinaus dem Standgericht, im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens bzw. auf dessen Einstellung, Anweisungen erteilen<sup>33</sup>.

<sup>30</sup> Vo 55/41 vom 19. 3. 1941, in: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1941, S. 190–193.

<sup>31</sup> Brief Seiffert an Hauptabteilung Innere Verwaltung vom 10. 2. 1942, in: NIOD, arch. 33, ds. 12, mp. g.

<sup>32</sup> Vgl. Brief Seyß-Inquart an Heydrich vom 27. 1. 1942, in: NIOD, arch. 33, ds. 13, mp. c.

<sup>33</sup> Vo 1/43 vom 1. 5. 1943, in: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1943, S. 2–70; vgl. Brief Spanner an Beyl vom 24. 11. 1942, Erläuterungen von Beyl vom 28. 11. 1942, und Brief Himmler an Seyß-Inquart vom 3. 12. 1942, in: NIOD, arch. 21, ds. 35, mp. IV E und ds. 36, mp. II, IV.

Die Motive, die hinter diesen Entscheidungen lagen, werden nicht ganz deutlich. Möglicherweise sah Seyß-Inquart in der zunehmenden Unruhe unter der niederländischen Bevölkerung Grund genug, um Rauter mit mehr Macht auszustatten. Es ist auch möglich, daß der Reichskommissar bei genauerer Untersuchung zu der Überzeugung kam, die „reguläre“ deutsche Strafgerichtsbarkeit solle nicht mit den „außerordentlichen“ standrechtlichen Verfahren verquickt werden, um den Anstrich von Legalität zu erhalten. Auch die fortwährende Arbeitsüberlastung der regulären Gerichte, die Seyß-Inquart wahrscheinlich bekannt war, konnte seine Entscheidung mitbeeinflusst haben. Ebenso könnte darin eine Einflußnahme Himmlers und seiner Leute zu sehen sein.

Der erste Ansatz zu einer gesetzlichen Regelung des Standrechts und der Erlaß einer Reihe von Strafbestimmungen auf dem Gebiet der Gegnerbekämpfung waren zwei direkte Folgen des Februarstreiks. Doch lassen sich auch indirekte Folgen erkennen. Während und unmittelbar nach dem Februarstreik hatte die deutsche Polizei in Amsterdam zahlreiche Kommunisten festgenommen. Zweiundzwanzig von ihnen wurden von der Sipo der deutschen Staatsanwaltschaft übergeben. Sie wurden verdächtigt, für die verbotene kommunistische Partei der Niederlande (CPN) tätig gewesen zu sein. Unterstützung der CPN und Beteiligung am Streik mußten nach Auffassung des deutschen Oberstaatsanwalts Ludwig Oegg als organisierte Übertretung der deutschen Gesetze über Parteiverbot und der Nürnberger Gesetze geahndet werden. Beide Gesetze waren grundlegend für die nationalsozialistische Herrschaftspraxis; Handlungen, die sich dagegen richteten, mußten zwangsläufig als Vorbereitung zum Hochverrat erscheinen. Die Verbreitung des kommunistischen Parteiblatts „De Waarheid“ konnte somit als eine solche vorbereitende Aktion angesehen werden.

Auf den Oberstaatsanwalt Oegg warteten jedoch noch Schwierigkeiten, denn nach ihrem Wortlaut schien die Verordnung Nr. 52/40 eine Aburteilung durch das Obergericht auszuschließen, weil dieses hinsichtlich seiner Kompetenz mit einem Landgericht in Deutschland offiziell gleichgestellt war. Das bedeutete, daß das Obergericht in Hochverratsangelegenheiten gegen Zivilpersonen nicht tätig werden konnte. Zur Aburteilung solcher Straftaten war allein der Volksgerichtshof in Berlin befugt, der auch bereits einige Strafsachen gegen Niederländer übernommen hatte. Dabei ging es fast ausschließlich um Landesverrat und Spionage, die häufig im Auftrag des englischen oder französischen Nachrichtendienstes vor Beginn des deutschen Angriffs verübt worden waren<sup>34</sup>. Im Sinne einer präventiven Wirkung des Strafrechts war es in den besetzten Niederlanden jedoch üblich, in der Nähe des Ortes, wo die Straftat begangen worden war, das Gerichtsverfahren durchzuführen. Daher schien es Oegg

<sup>34</sup> Vgl. NIOD, arch. 206, ds. 5, doc. 1146-2-678 (dossier 2 J 275/38 g); ds. 7, doc. 1361-1-1500 (dossier 2 J 333/40 g); ds. 8, doc. 1361-1-5425 (dossier 1 J 252/40 g); ds. 8, doc. 1361-1-6320 (dossier 2 J 319/40 g); ds. 8, doc. 1361-1-6344 (dossier 1 J 178/39 g); arch. 215, ds. 15, dossier 11 J 122/35 g, dossier 9 J 759/37, dossier 1 J 217/40; ds. 16, dossier 9 J 25/38; ds. 17, dossier 1 J 47/39 g; ds. 18, dossier 14 J 140/34, dossier 9 J 125/39 g; ds. 19B, dossier 1 J 185/40 g.

weder sinnvoll noch erwünscht, die Hochverratsfälle aus den Niederlanden an den Volksgerichtshof in Berlin zu überweisen<sup>35</sup>.

Seyß-Inquart legte das Problem Reichsminister Lammers vor. Die Niederlande bräuchten, so der Reichskommissar in seinem Schreiben vom 22. Juli 1941, eine andere Regelung als die im Generalgouvernement und Protektorat Böhmen-Mähren: „Was die Behandlung dieser Hochverratsfälle in der Praxis betrifft, so glaube ich, daß diejenigen Verfahren, die in ihrem Umfang über den Bereich der Niederlande hinausgehen [...], dem Volksgerichtshofe überlassen werden sollen. Wenn es sich hingegen um Tatbestände handelt, die sich nur innerhalb des niederländischen Raumes abgespielt haben, würde ich es für zweckmäßig halten, wenn die Aburteilung durch die deutschen Gerichte in den Niederlanden erfolgt.“<sup>36</sup> Dementsprechend instruierte Seyß-Inquart seine Richter in den besetzten Niederlanden. Fürs erste sollten alle Hochverratsfälle dem Oberreichsanwalt am Berliner Volksgerichtshof übergeben werden, so daß dieser entscheiden konnte, welche Strafsachen er verfolgen wollte. Die übrigen Fälle sollte das Obergericht in den Niederlanden übernehmen.

Mittlerweile hatte Lammers das Problem dem RJM vorgelegt. Dieses kam am 20. August<sup>37</sup> ebenfalls zu dem Schluß, daß nur der Volksgerichtshof in Berlin befugt sei, sich mit Hochverratsfällen zu befassen, auch wenn die Taten von Bürgern nicht-deutscher Nationalität im Ausland begangen worden seien. Dabei berief man sich auf die Geltungsbereichsverordnung vom 6. Mai 1940<sup>38</sup>. Der einzige Vorbehalt, den diese Verordnung bezüglich einer Aburteilung durch den Volksgerichtshof machte, war, daß ein ausdrücklicher Auftrag vom Reichsministerium für Justiz vorliegen müsse. Lag dieser vor, sollte das Strafverfahren vor den Volksgerichtshof kommen. Falls der Minister dies ablehne, könne Seyß-Inquart die Angelegenheit an das deutsche Obergericht in den besetzten Niederlanden überweisen oder, als dritte Möglichkeit, die Beschuldigten der niederländischen Justiz übergeben. Grundsätzlich solle das deutsche Strafrecht gelten, es sei denn, dies führe zu einer unverhältnismäßig schweren Bestrafung. Erst drei Wochen nach dem Ausstellungsdatum (8. September 1941) leitete Hans Heinrich Lammers, der Chef der Reichskanzlei, diesen Brief an Seyß-Inquart weiter<sup>39</sup>. In seinem Begleitschreiben stimmte er der vom RJM vorgeschlagenen Regelung zu.

Da inzwischen aber mehr als anderthalb Monate verstrichen waren, hatte der Reichskommissar inzwischen selbst die Initiative ergriffen. Am 22. August erging der Auftrag an Oegg, gegen die zweiundzwanzig Häftlinge aus Amsterdam eine Anklageschrift vorzubereiten, die neun Tage später vorlag. An dem Tag, da über Lam-

<sup>35</sup> Vgl. Brief Oegg an den Generalkommissar für Verwaltung und Justiz vom 8. 7. 1941, in: NIOD, arch. 33, ds. 15 d; Urteil O 4/41 (18. 9. 1941) in: NIOD, arch. 35, ds. 5.

<sup>36</sup> Seyß-Inquart an Lammers vom 22. 7. 1941, in: NIOD, arch. 33, ds. 15, mp. d.

<sup>37</sup> Vgl. Brief RJM an RMdI und Chef der Reichskanzlei vom 20. 8. 1941, und Vermerk RMdI vom 4. 9. 1941, in: IfZ, MA 1563, Nürnberger Dokument NG-1475.

<sup>38</sup> Geltungsbereichsverordnung vom 6. 5. 1940, in: RGBl. I, S. 754.

<sup>39</sup> Vgl. Brief RMdI an Seyß-Inquart vom 8. 9. 1941, in: IfZ, MA 1563, Nürnberger Dokument NG-1475.

mers die Auffassung des RJM in Den Haag eintraf, eröffnete das Obergericht das Verfahren. Zehn Tage später wurde das Urteil verkündet. Die meisten Angeklagten wurden der Vorbereitung zum Hochverrat für schuldig befunden, doch keiner wurde deswegen zum Tode verurteilt<sup>40</sup>.

Seyß-Inquart war in diesem Fall also ohne die Zustimmung Berlins vorgegangen. In einem kurzen Telegramm hatte Seyß-Inquart Lammers lediglich darüber in Kenntnis gesetzt, daß „in der nächsten Woche vor dem deutschen Gericht gegen Amsterdamer Kommunisten ein Hochverratsprozeß durchgeführt werden wird. Die beschleunigte Erledigung des Falles ist aus innerpolitischen Gründen nötig. In Hinblick wird die kommunistische Betätigung als Feindbegünstigung durch die Militärgerichte abgeurteilt werden.“<sup>41</sup>

Durch eine Bekanntmachung in den niederländischen Zeitungen bestätigte der Reichskommissar seine Absicht, kommunistische Aktivitäten als „Begünstigung des Feindes“ vor Militärgerichten verhandeln zu lassen. Hier hieß es, daß alle kommunistischen Aktivitäten als Begünstigung der Sowjetunion betrachtet würden, da Deutschland seit dem 22. Juni 1941 gegen diese Krieg führe<sup>42</sup>.

„Feindbegünstigung“ war eine strafbare Handlung, die nach militärischem Gesetz allein von deutschen Militärrechtern abgeurteilt werden durfte. Juristisch gesehen war daher nichts gegen Seyß-Inquarts Beschluß einzuwenden. Trotzdem stieß die vorgeschlagene Konstruktion nicht überall auf Zustimmung. In erster Linie führte die Zuerkennung von Kompetenzen an die Wehrmachtgerichte zu Reibungen mit der SS- und Polizeiführung. Obwohl Heydrich später halbwegs einlenkte und eine neue Regelung akzeptierte, nach der verhaftete Kommunisten zum Tode verurteilt oder in Konzentrationslager eingewiesen werden sollten, reagierte er zunächst ausgesprochen heftig<sup>43</sup>. In deutlicher Sprache ließ er Anfang September 1941 den BdS wissen, „daß unter keinen Umständen in irgendeiner Form das Begehren der Wehrmacht, die kommunistische Betätigung als Feindbegünstigung zu bezeichnen, unterstützt werden darf. Die Bekämpfung insbesondere der kommunistischen Bewegung ist allein Angelegenheit der Sipo und des Sicherheitsdienstes und gegebenenfalls der sicherheitspolizeilichen Standgerichte.“<sup>44</sup>

Auch bei den betroffenen Dienststellen des Reichskommissariats dürfte der Vorgang nicht auf Zustimmung gestoßen sein. Die Überweisung von Strafsachen gegen kommunistische Zivilpersonen an Wehrmachtgerichte kollidierte mit einem zentralen Grundsatz des Reichskommissariats: der Trennung von zivilem und militärischem Bereich, die gerade für die Praxis des Strafrechts gelten sollte. Der Kampf gegen „interne Feinde“ war nicht primär eine militärische Frage: Gerade für die Verfol-

<sup>40</sup> Vgl. Urteil O 4/41 vom 18. 9. 1941, in: NIOD, arch. 35, ds. 5.

<sup>41</sup> Telex Seyß-Inquart an Lammers vom 3. 9. 1941, in: IfZ, MA 1563, Nürnberger Dokument NG-1475.

<sup>42</sup> De Telegraaf vom 6. 9. 1941.

<sup>43</sup> Vgl. Fernschreiben (FS) RSHA IV an Harster vom 10. 9. 1941 und Vermerk Harsters vom 30. 9. 1941, in: NIOD, arch. 77–85, ds. 96, mp. 157 a.

<sup>44</sup> FS RSHA IV an Harster vom 10. 9. 1941, in: Ebenda.

gung der politischen Gegner war ja eigentlich die zivile deutsche Strafgerichtsbarkeit eingesetzt worden.

Aus ähnlichen Erwägungen war Seyß-Inquarts Maßnahme bemerkenswerterweise bei den Mitgliedern des Führungsstabs beim Wehrmachtbefehlshaber Niederlande auf großen Widerstand gestoßen. Das lag an dem außerordentlich hohen Druck, dem die in den Niederlanden stationierten Wehrmachtseinheiten ausgesetzt waren. So hatte am 16. September 1941 das OKW den Wehrmachtbefehlshabern in den besetzten Gebieten befohlen, alle gegen die Besatzungsmacht gerichteten Aktivitäten mit der Erschießung von 50 bis 100 kommunistischen Geiseln zu vergelten. Sollte eine Strafsache gegen Kommunisten ausnahmsweise doch vor ein Militärgericht kommen, dann sei nur das Todesurteil angemessen<sup>45</sup>. Angesichts der Strukturen im Reichskommissariat konnte Wehrmachtbefehlshaber Christiansen mit diesem Befehl nicht viel anfangen, aber Seyß-Inquart hatte nun ein Verfahren eingeführt, das militärischen Einheiten ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Gegnerbekämpfung zuwies. Der Wehrmacht drohte damit eine erhebliche Belastung. Anfang Oktober informierte sie das Reichskommissariat, daß die militärischen Einheiten in den besetzten Niederlanden zu schwach seien, um alle Kommunisten aufzuspüren, und daß die Militärgerichte auch nicht über genügend Personal verfügten, um diese Strafsachen zu bearbeiten<sup>46</sup>.

Aufgrund der genannten Einwände wurde im Oktober 1941 beschlossen, das Verfahren etwas abzuändern: Der Militärrichter sollte in Zukunft kommunistische Zivilpersonen nur verurteilen, wenn „zweifelsfrei“ feststand, daß es sich um „Begünstigung des Feindes“ handelte; alle übrigen Strafsachen gegen Kommunisten sollten der deutschen Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt werden. Diese konnte bei begründetem Verdacht ein strafrechtliches Verfahren einleiten oder, wenn keinerlei Interesse an einer Verfolgung bestand, den Verdächtigen wieder der Sipo übergeben<sup>47</sup>.

Gleichzeitig mit diesen Besprechungen ließ Seyß-Inquart eine Verordnung „zur Bekämpfung von Sabotagehandlungen“ vorbereiten<sup>48</sup>. Das geschah sehr überstürzt. Sofort nach Erhalt nahmen die Adressierten Stellung zu der übersandten Fassung. Anfänglich erwähnte der Text unverhohlen, daß diese Verordnung im Rahmen des Kampfes gegen den Kommunismus erfolgte. Der endgültige Text sprach dann ganz allgemein von „einem Kampf gegen die feindlichen Mächte“<sup>49</sup>. Mit Verordnung Nr. 195/41 erhielt das Sondergericht die Befugnis, ausschließlich Strafsachen abzuurteilen, die dazu geeignet waren oder Anlaß gaben, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit des öffentlichen Lebens in Gefahr zu bringen. Diese dehnbare Straftatbestandsumschreibung hieß Sabotage. Auf dieses Vergehen stand im Prinzip die Todesstrafe.

<sup>45</sup> Vgl. Erlaß Keitel betr. kommunistische Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten vom 16. 9. 1941, in: NIOD, coll. 264, N 50/1, doc. PS 389.

<sup>46</sup> Vgl. Brief Seiffert an Wimmer vom 17. 10. 1941 und Konzept eines Briefes von Seiffert an den Generalkommissar z. b. V (25. 10. 1941), in: NIOD, arch. 33, ds. 15, mp. d.

<sup>47</sup> Ebenda.

<sup>48</sup> Brief Seiffert an die Abteilung Rechtsetzung vom 1. 10. 1941, in: NIOD, arch. 21, ds. 18, mp. 10.

<sup>49</sup> Vo 195/41 vom 16. 10. 1941, in: Vobl. f. d. bes. niederl. Geb. 1941, S. 835f.

Hatte es in den Sommermonaten des Jahres 1941 noch den Anschein gehabt, als würden das Obergericht und der Berliner Volksgerichtshof eine herausragende Rolle bei der Verfolgung der niederländischen Kommunisten spielen, so wurde nach dem 22. Juni dieser Plan bereits wieder geändert. Fortan sollten die deutschen Wehrmachtgerichte in den besetzten Niederlanden Strafsachen gegen Kommunisten behandeln, die jetzt unter die Strafbestimmung der „Begünstigung des Feindes“ fielen. Berlin solle über laufende Hochverratsfälle informiert werden, aber durch die Wegnahme der Strafsachen gegen Kommunisten war die Rolle des Volksgerichtshofs bei der Gegnerbekämpfung in den besetzten Niederlanden marginalisiert<sup>50</sup>. Auch die deutsche zivile Strafrichtbarkeit wurde ausgeschaltet.

Mitte Oktober 1941 schien diese Konstruktion unüberwindliche Schwierigkeiten aufzuwerfen. Nun sollte die Wehrmachtjustiz sich mit denjenigen Strafsachen gegen Kommunisten befassen, bei denen mit Sicherheit Feindbegünstigung vorlag. Alle übrigen Fälle sollten an die deutsche Staatsanwaltschaft in 's-Gravenhage fallen. Verdächtige, deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft nicht für opportun hielt, wurden der Sipo übergeben: Auf sie wartete meistens die Einweisung in Lager. Die Strafsachen gegen die übrigen Angeklagten wurden den zivilen deutschen Strafrichtern übertragen. Die hieran anknüpfende Verordnung Nr. 195/41 bestimmte das Sondergericht als die einzige zulässige Instanz.

Diese Entwicklung verdeutlicht, wie sehr die deutsche Gegnerbekämpfung zunehmend zersplitterte. Keines der betroffenen Justizorgane verschwand nämlich gänzlich von der Bildfläche. Mit restriktiveren Befugnissen als zuvor ausgestattet, setzten die Instanzen ihre Tätigkeit fort, und zwar in der ganzen restlichen Phase der Besetzung.

Die Bedeutung des Volksgerichtshofs in den besetzten Niederlanden sank erheblich. Aufgrund des überlieferten Archivmaterials kann festgestellt werden, daß die Zahl der niederländischen Staatsangehörigen, die vor dem Volksgerichtshof standen, relativ klein war. Häufig ging es dabei um Delikte, die in den dreißiger Jahren begangen worden waren. Die Mehrzahl der Angeklagten wurde beschuldigt, zu jener Zeit Spionagetätigkeit betrieben zu haben<sup>51</sup>. Eine andere Gruppe Beschuldigter aus den Niederlanden kam vor den Volksgerichtshof, weil sie in einem gemeinsamen Verfahren gegen Verdächtige anderer Nationalität vor Gericht standen<sup>52</sup>. Auch in diesen

<sup>50</sup> Nicht berücksichtigt sind hierbei die Strafsachen gegen Niederländer, die im Rahmen des Nacht- und Nebel-Erlasses in einem späteren Stadium der Besetzung vor den Volksgerichtshof gestellt wurden. Vgl. Anm. 58.

<sup>51</sup> Vgl. NIOD, arch. 206, ds. 7, doc. 1361-1-1498 (dossier 2 J 169/41 g); doc. 1361-1-1729 (dossier 2 J 227/44 g); doc. 1361-1-3486 (dossier 1 J 192/40 g); doc. 1361-1-3583 (dossier 4 J 749/44); doc. 1361-1-3746 (dossier 6 J 171/37 g); NIOD, arch. 214, Personakten J. Bruintjes (dossier 1 J 465/41 g); C. de Haas (dossier 1 J 219/40 g); M. Liebrecht (dossier 2 J 445/40 g); NIOD, arch. 215, ds. 15, dossier 2 J 318/40 g; ds. 16, dossier 1 J 650/42 g, dossier 2 J 631/41 g; ds. 17, dossier 2 J 156/42 g; ds. 18, dossier 1 J 352/41 g; dossier 1 J 663/42 g; ds. 19B, dossier 9 J 237/40, dossier 2 J 294/40 g; ds. 20B, dossier J 67/42 g, dossier 1 J 128/40 g. Vgl. auch IfZ, Kollektion „Hochverrat als Widerstand“, MF 580, dossier 10 J 239/40.

<sup>52</sup> Vgl. NIOD, arch. 215, ds. 15, dossier 2 J 453/40 g, dossier 3 J 1014/43 g, dossier 9 J 292/41 g; ds. 16, dossier 1 H 15/44, dossier 1 J 290/38 g; ds. 18, dossier 1 J 129/40 g; ds. 20B, dossier 9 J

Fällen ging es meistens um Hoch- oder Landesverrat. Schließlich gab es noch einige Niederländer, die sich in Deutschland aufhielten und dort strafbare Handlungen begangen hatten, die der Volksgerichtshof an sich ziehen konnte<sup>53</sup>.

Auch die deutsche Militärgerichtsbarkeit verlor in den besetzten Niederlanden immer mehr an Bedeutung. Das Reichskriegsgericht in Deutschland verhandelte während des Krieges noch einige Fälle von Militärsplionage aus der Vorkriegszeit. 1942 wurden noch ca. fünfzig Mitglieder illegaler Militärorganisationen vom Reichskriegsgericht verurteilt. Danach ist die Rolle dieses höchsten Militärgerichts bei der Bekämpfung des politischen Widerstands in den Niederlanden bedeutungslos<sup>54</sup>.

Obwohl die auf niederländischem Territorium eingerichteten Wehrmachtgerichte anfangs noch regelmäßig Urteile gegen niederländische Zivilpersonen fällten, wurde auch dies eingeschränkt – bis auf jene Vergehen, welche die Wehrmacht direkt betrafen. Allerdings bestand auch bei diesen militärischen Straftatbeständen für das deutsche Militärgericht nur dann die Pflicht zur Strafverfolgung, wenn der Gerichtsherr dazu den Auftrag erteilt hatte, so daß die Feldgerichte immer weniger die geringfügigen militärischen Delikte verhandelten<sup>55</sup>.

Demzufolge wuchs die Arbeitslast der zivilen deutschen Gerichte, was indirekt auch mit dem zunehmenden Druck auf die niederländische Bevölkerung und dem sich wiederum verstärkenden zivilen Ungehorsam zusammenhing. Der Versuch, diese Entwicklung zu pönalisieren und so aufzuhalten, sorgte bei den Strafrichtern für zusätzliche Arbeit. Die Belastung der deutschen Gerichtsbarkeit war anfänglich insbesondere im Stadium der Voruntersuchung bedeutend höher als erwartet und vorhersehbar<sup>56</sup>. Fürs erste behalf man sich mit zusätzlichem Personal: Einige Verwaltungsbeamte und gleich fünf Staatsanwälte sollten Abhilfe schaffen. Als sich heraus-

291/41 g. Vgl. auch IfZ, Kollektion „Hochverrat als Widerstand“, MF 456f., dossier 9 J 15/41, MF 446, dossier 9 J 9/43.

<sup>53</sup> Vgl. NIOD, arch. 215, ds. 15, dossier 5 J 1636/44; ds. 16, dossier 5 J 453/44; ds. 17, dossier 8 J 390/42; ds. 18, dossier 1 J 177/44, dossier 2 J 468/43; ds. 19 A, dossier 8 J 402/42 g, dossier 8 J 95/43; ds. 20 A, dossier 2 J 204/44 g, dossier 5 J 407/44; ds. 20 B, dossier 3 J 509/42 g.

<sup>54</sup> NIOD, arch. 205, mp. 4, StPL 4. Sen. 81/43; StPL 4. Sen. 68/43; StPL (HLS) III 17/42; StPL (HLS) IV 25/42; StPL (HLS) III 56/42 v/m 60/42; StPL (RKA) III 65/42; StPL (HLS) IV 75/42; StPL (HLS) II 8/42. Siehe auch Norbert Haase, *das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft*. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1993, S. 200–217.

<sup>55</sup> Es ist plausibel, daß dies mit Zustimmung des OKW geschah. Bei der Überweisung an deutsche Zivilrichter verwies das betreffende Feldgericht häufig explizit auf einen Erlaß des OKW [OKW-Erlaß 14 n WR (I/3) / 2758/42 vom 24. 11. 1942]. Dafür spricht auch ein nicht datiertes Dokument des Ersten Staatsanwalts Dr. Rebmann, in dem die an die deutsche Staatsanwaltschaft abgegebenen Fälle aufgeführt sind. Vgl. NIOD, arch. 37, 2 StA 2758/42; 2 StA 135/43; 2 StA 674/43; 2 StA 2933/43; arch. 37, ds. 8, map 52 enthält das nicht datierte Schreiben Rebmanns.

<sup>56</sup> Bereits Ende Dezember 1940 waren 3500 Strafsachen der Generalstaatsanwaltschaft übergeben; ein halbes Jahr später waren es bereits 8000. Vgl. Klemm an Präsidialabteilung vom 23. 12. 1940, in: NIOD, arch. 33, ds. 7 (Frh. Schormann); Piesbergen an RJM vom 30. 12. 1940, in: NIOD, arch. 20, ds. 27, mp. 2 (62577); Tätigkeitsbericht von Oberstaatsanwalt Dr. L. Oegg (6. 1941), in: Ebenda, ds. 26, mp. 8 (62216).

stellte, daß das nicht ausreichte, griff die Besatzungsmacht zu anderen Maßnahmen: Ausweitung des Opportunitätsprinzips, Ausbau der Möglichkeiten, Strafsachen an die niederländische Justiz zu übertragen, Einrichtung von niederländischen Sondergerichten, unter die auch die Friedensrichter und der Friedensgerichtshof für kleinere politische Strafsachen fielen<sup>57</sup>.

Dieser letzte Typus der Strafgerichtsbarkeit begann seine Arbeit um die Mitte des Jahres 1941. Damit waren die deutschen Besatzer noch einen Schritt weitergegangen. Durch die Einführung der Friedensrechtsprechung wurde die niederländische Justiz explizit in die von deutscher Seite geführte Bekämpfung der politischen Opposition einbezogen.

Das Bild der Parzellierung ergibt sich auch durch den zunehmenden Einsatz anderer repressiver Maßnahmen, die außerhalb der regulären Strafprozesse standen. Diese basierten nicht auf veröffentlichten Gesetzen oder Verordnungen, sondern häufig auf „internen Dienstweisungen“ oder geheimen Erlassen. Von Anfang an hatte die deutsche Sipo die Möglichkeit, politische Gegner in Schutzhaft zu nehmen, eine Regelung, die in keiner gesetzlichen Anordnung auftaucht. Nach dem Angriff auf die Sowjetunion wurden Maßnahmen dieser Art weiter forciert.

Nicht einmal drei Monate später führte Hitler über das OKW mit dem Nacht- und Nebel-Erlaß eine neue politische Richtlinie ein: Bewohner der besetzten Gebiete, die verdächtigt wurden, die „Sicherheit und Schlagfertigkeit“ der Besatzungsmacht zu gefährden, sollten entweder zum Tode verurteilt oder nach Deutschland deportiert werden, wo sie nach ihrer möglichen Verurteilung inhaftiert werden sollten. Jeder Kontakt zur Außenwelt hatte dabei zu unterbleiben<sup>58</sup>. Wie beim Erlaß vom 16. September 1941 war das Reichskommissariat jedoch der Ansicht, nicht an diese Richtlinien des OKW gebunden zu sein<sup>59</sup>. Das seit Oktober 1941 übliche Verfahren, wonach Angehörige dieser Straftäterkategorie von einem deutschen Gericht in den Niederlanden verurteilt oder zur Sipo abgeschoben wurden, blieb bis 1944 in Kraft. Erst nachdem das OKW dieses Vorgehen kritisiert hatte, ging man dazu über, die Richtlinien des Nacht- und Nebel-Erlasses auszuführen<sup>60</sup>. Der Erlaß hatte jedoch für die Niederlande längst nicht diese Bedeutung wie für die anderen besetzten Gebiete<sup>61</sup>.

<sup>57</sup> Vgl. Vo 38/42 vom 14. 4. 1942, in: *Vobl. f. d. bes. niederl. Geb.* 1942, S. 190f.; Vo 123/41 vom 5. 7. 1941, in: *Ebenda* 1941, S. 522f.; Vo 156/41 vom 12. 8. 1941, in: *Ebenda*, S. 664–671.

<sup>58</sup> Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7. 12. 1941, in: NIOD, coll. 264, mp. 52/1, NOKW-233.

<sup>59</sup> Vgl. Vermerk für Herrn Staatssekretär Dr. Wimmer von Kurt Rabl vom 19. 2. 1942, in: NIOD, arch. 21, ds. 36, map II, IV.

<sup>60</sup> Vgl. Vermerk über die Besprechung am 20. 1. 1944 betr. Nacht- und Nebelfragen von Gaykow vom 20. 1. 1944, in: NIOD, arch. 33, ds. 12, mp. u; Hülle (OKW-Rechtsabteilung) an von Ammon vom 1. 6. 1943 und Mettgenberg an Reichskanzlei vom 10. 11. 1943, in: NIOD, arch. 264 OCCWC, N 52/1, NG 204, NG 210.

<sup>61</sup> Vgl. Lothar Gruchmann, „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944, in: *VfZ* 29 (1981), S. 342 ff.

Zwei andere außergesetzliche Maßnahmen, diesmal von Seyß-Inquart, ermöglichten dem Polizeistandgericht, auch außerhalb der Perioden des verhängten Standrechts aktiv zu werden. Der Reichskommissar hatte bestimmt, daß ab Spätsommer 1943 Strafsachen gegen politische Saboteure nicht mehr vor das Sondergericht, sondern vor das Polizeistandgericht gebracht werden sollten. Ein halbes Jahr später erging die gleiche Weisung für schwere Vergehen gegen die Rationierungsgesetze und die Lebensmittelversorgung<sup>62</sup>. Die Überweisungen konnten im übrigen nur nach Rücksprache mit der Abteilung Justiz erfolgen<sup>63</sup>.

Im Juli 1944 eröffnete Hitlers Befehl „Zur Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten“ die letzte Phase der Gegnerbekämpfung<sup>64</sup>. Gegen Sabotage, mittlerweile ein Synonym für jede Form des politischen Widerstands in den besetzten Gebieten, sollte in Zukunft so vorgegangen werden, daß die auf frischer Tat erappten Täter „sofort an Ort und Stelle“ zu erschießen seien. In allen übrigen Fällen solle statt des deutschen Richters die Sipo eingeschaltet werden. Der Befehl räumte der Sipo bei ihrem Kampf gegen die politische Opposition noch mehr Freiheiten ein. Dabei überwog das Moment der Vergeltung und Abschreckung: Geiselnahme, Abbrennen von Häusern, willkürliche Hinrichtungen als Vergeltung für Anschläge gegen Deutsche<sup>65</sup>. Am 4. September 1944 verhängte Seyß-Inquart den Ausnahmezustand. Zwei Bekanntmachungen, eine von Seyß-Inquart, die andere von Rauter, verdeutlichten, was damit gemeint war: Wer Widerstand leistete, sollte zum Tode verurteilt werden; bei jeder Zusammenrottung von mehr als fünf Personen sollte von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden; nach acht Uhr abends galt eine Ausgangssperre<sup>66</sup>.

Diese Radikalisierung mußte jede Form einer geregelten deutschen Strafgerichtsbarkeit bei der Gegnerbekämpfung zurückdrängen. Deren Rückzug geschah nicht abrupt und war auch nicht vollständig. Schrittweise, in dem Maße, wie die Aussichten auf einen deutschen Sieg schwanden und der Widerstand der niederländischen Bevölkerung zunahm, wurde es als immer weniger sinnvoll angesehen, die Strafjustiz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einzusetzen: Der Strafprozeß war kostspielig, zeitraubend, und die harten Strafen hatten keine abschreckende Wirkung.

Trotzdem setzten die zivilen deutschen Strafgerichte ihre Tätigkeit bis zum Ende der deutschen Besatzungsherrschaft auf niederländischem Boden fort. Das Landesgericht behandelte weiterhin Bagatellsachen, das Obergericht wichtige und das Sondergericht die wichtigsten Fälle. Insgesamt gingen bei der Generalstaatsanwaltschaft

<sup>62</sup> Vgl. Interne Dienstanweisung von Seyß-Inquart an Wimmer, Rauter, Fischböck, Ritterbusch, Bene und Piesbergen vom 22. 2. 1944, und Brief der Abteilung Rechtsetzung an Härtel, Stüler, Joppich, Krug und Naumann vom 26. 2. 1944, in: NIOD, arch. 21, ds. 55.

<sup>63</sup> Vgl. Brief Böttcher an Wimmer/Seyß-Inquart vom 9. 6. 1943, und Brief Seyß-Inquart an Lammer vom 11. 6. 1943, in: NIOD, arch. 33, ds. 14, mp. a en b; ds. 17 mp. e.

<sup>64</sup> Erlaß des Führers zur Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten vom 30. 7. 1944, in: NIOD, coll. 264, D 762.

<sup>65</sup> De Jong, *Het Koninkrijk*, Bd. 10a, S. 280ff.; Bd. 10b, S. 340–447.

<sup>66</sup> Vgl. ebenda, Bd. 10a, S. 180f.

40544 Strafsachen ein, von denen dann etwas mehr als 30 Prozent von den zivilen deutschen Strafgerichten abgeurteilt wurden. Schon diese Zahlen belegen, daß die deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden nach wie vor eine wichtige Funktion bei der Bekämpfung der politischen Gegner hatte. Die in diesen Prozessen zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilten Personen saßen ihre Strafen in deutschen Strafanstalten ab.

Zwischen dem RJM und der Besatzungsverwaltung in den Niederlanden bestand auch eine personelle Verbindung. Zwar erklärte Friedrich Wimmer nach dem Krieg, er habe kaum mit dem RJM korrespondiert<sup>67</sup>, doch fällt auf, daß fast das gesamte Personal seines Generalkommissariats aus diesem Ministerium oder den ihm nachgeordneten Instanzen kam. Faktisch hieß das, daß ein relativ hoher Prozentsatz dieser Juristen aus den grenznahen Bezirken Hamm und Köln kam und von dort aus regelmäßig für kurze Zeit an den Sitzungen in Den Haag teilnahm.

## 2. Die Regelung im besetzten Norwegen

Zu dem Zeitpunkt, da die deutsche zivile Gerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden mit einer ausführlichen Verordnung eingeführt wurde, war im besetzten Norwegen die Strafgerichtsbarkeit noch kaum geregelt. Bei Strafsachen, welche die Wehrmacht betrafen, sollten – so ein Erlaß des OKW vom Juli 1940 – wieder die Wehrmachtgerichte in Norwegen eingeschaltet werden<sup>68</sup>. Nach der Stationierung von Einsatzkommandos der deutschen Polizei in Norwegen wurde in Oslo auch ein SS- und Polizeigericht eingerichtet<sup>69</sup>.

Dagegen geschah im zivilen strafrechtlichen Bereich vorerst nichts. Auf die Frage, ob im besetzten Norwegen eine vergleichbare Verordnung wie Nr. 52/40 veröffentlicht werde, antwortete der Oberste Richter des SS- und Polizeigerichts: „Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete beabsichtigt nicht, eine ähnliche Verordnung zu erlassen. Grund hierfür sind die besonderen politischen Verhältnisse Norwegens, die gerade für die Zukunft wohl eine ganz andere Richtung nehmen wie die in den besetzten niederländischen Gebieten.“<sup>70</sup>

An welche besonderen politischen Umstände der Chefrichter hier dachte, ist seinem Brief nicht zu entnehmen. Vielleicht bezog er sich auf die bereits erwähnte Ver-

<sup>67</sup> Vgl. Bericht über Besprechungen A. E. Cohen mit Wimmer vom 28. 8. 1948, in: NIOD, coll. 248, doc. I, F. Wimmer.

<sup>68</sup> Vgl. Erlaß des OKW vom 25. 7. 40, in: Heeresverordnungsblatt 1940, S. 314. Vgl. auch Moritz, Gerichtsbarkeit, S. 181 f.

<sup>69</sup> Eine Außenstelle fungierte für kurze Zeit in Vardsö. Vgl. Brief Reinecke an Chef des HA SS-Gericht vom 15. 5. 1940, und Lagebericht des SS- und Polizeigerichts IX vom 23. 1. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht IX/Nord, pakke 12.

<sup>70</sup> Brief HA SS-Gericht, SS-Rechtsamt an SS- und Polizeigericht IX vom 13. 8. 1940, und Antwort Reinecke an HA SS-Gericht, SS-Rechtsamt vom 21. 8. 1940, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 12.

handlung Terbovens mit dem norwegischen Administrationsrat und die Möglichkeit einer nationalsozialistischen Selbstverwaltung in Norwegen<sup>71</sup>. Doch dürfte dies nicht der eigentliche Grund für die abwartende Haltung Terbovens gewesen sein, dessen Motto lautete: „Kein Hineinregieren.“ Um seine Machtposition zu sichern, war er fortwährend bemüht, anderen Reichsressorts den Weg nach Oslo zu versperren<sup>72</sup>. Mit deutschen zivilen Strafrichtern würde das RJM in Norwegen tätig werden. Vermutlich versuchte Terboven deshalb, die bestehende Rechtsstruktur mit deutschen Disziplinargerichten (Wehrmacht, SS und Polizei) und der norwegischen Strafgerichtsbarkeit so lange wie möglich zu belassen<sup>73</sup>.

Wahrscheinlich reichte dieses Provisorium vorerst aus. Vergehen gegen die Besatzungsorgane verhandelte man vor den Wehrmachtgerichten<sup>74</sup>. Auch wenn die Sipo große Befugnisse zur außergerichtlichen Abwicklung hatte<sup>75</sup>, landeten Strafsachen regelmäßig beim deutschen Militärstrafrichter. Meistens behandelte das nächst gelegene Feldgericht die Angelegenheit. Die Aburteilung einer Reihe sehr schwerer, von Zivilpersonen verübter Delikte<sup>76</sup> fiel formell nicht in die Kompetenz dieser Wehrmachtgerichte. Normalerweise urteilte darüber das Reichskriegsgericht oder, wenn keine besonderen militärischen Interessen tangiert waren, der Volksgerichtshof<sup>77</sup>. Sitz beider Gerichte war Berlin, doch hielt das Reichskriegsgericht auch einige Sitzungen in Norwegen ab<sup>78</sup>.

Da der status quo ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten bot, schien eine grundlegende Neuordnung nicht notwendig. Verglichen mit den besetzten Niederlanden verlief die Geschichte der Strafgerichtsbarkeit im besetzten Norwegen in der Anfangsphase der Besetzung weniger strukturiert. Diejenigen Rechtsorgane, die Ter-

<sup>71</sup> Vgl. Robert Bohn, Die Errichtung des Reichskommissariats Norwegen, in: Bohn (Hrsg.), Neutralität und Aggression, S. 146.

<sup>72</sup> Ebenda, S. 142f.

<sup>73</sup> Vgl. Rapporten på tysk angående sturmbannfører og dommer i SS- og Polizeigericht-Nord H. P. H. Latza, Rapport Latza vom 22. 11. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 4; Forklaringer fra tysk vitner på tysk. Erklrning Hans Keller vom 8. 1. 1946, in: Ebenda, dok. 10.

<sup>74</sup> Vo ber den Besitz und die Ablieferung von Waffen vom 22. 9. 1940, in: Ebenda, S. 15; Vo ber die Abwehr englischer Spionage vom 23. 10. 1940, in: Ebenda, S. 28; Vo zur Durchfhrung der Verordnung ber die Abwehr englischer Spionage vom 21. 2. 1941, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1941, S. 1; Vo ber Rundfunksendeanlagen vom 1. 3. 1941, in: Ebenda, S. 2; Vo ber das Ausfahren von norwegischen Schiffen und Fahrzeugen vom 7. 3. 1941, in: Ebenda, S. 4; Vo ber das Halten von Tauben vom 1. 5. 1941, in: Ebenda, S. 11; Vo ber das Verbot des Fotografierens militrischer Objekte vom 1. 5. 1941, in: Ebenda, S. 13.

<sup>75</sup> Vgl. Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln“, S. 469ff.

<sup>76</sup> Vgl. Norbert Haase, Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts, in: VfZ 39 (1991), S. 384f.

<sup>77</sup> Vgl. Schreiben HA SS-Gericht vom 8. 1. 1940, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakte 11; Tysk saksbehandling av politisk fange Helmer Bonnevie, in: Hjemmefrontmuseum Oslo, document 343.23.

<sup>78</sup> Ttigkeitsbericht Nr. 4 vom 5. 8. 1940, Nr. 12 vom 26. 8. 1940, und Nr. 72 vom 6. 5. 1941, in: RA, RK, Hherer SS- und Polizeifhrer (HSSPF); Urteile Reichskriegsgericht vom 28. 8. 1940, 3. 5. 1941, 1. 8. 1941, in: Hjemmefrontmuseum Oslo, document 343.23; Alfred Wiesener, Nordmenn for tysk krigsrett 1940–1942, [Oslo] 1954.

boven einführte – Ende August den „Deutschen Gerichtshof“, dessen Hauptaufgabe es war, Verstöße gegen die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens<sup>79</sup> zu ahnden, und Ende September das norwegische Sondergericht (Særdomstol) zur Behandlung der Verletzungen der kürzlich ergangenen Verbote politischer Parteien und Betätigungen zugunsten des Königshauses<sup>80</sup> –, hatten sehr beschränkte Zuständigkeiten. Die Schaffung des Særdomstol war möglicherweise ein erster Ansatz, um die norwegische richterliche Macht so umzuformen, daß sie als Instrument zum Schutz eines norwegisch-deutschen nationalsozialistischen Regimes dienen konnte. Über eine solche „Neugestaltung der norwegischen Gerichtsbarkeit“ wurde zu dieser Zeit auch mit dem norwegischen Justizminister Sverre Parelius Riusnaes verhandelt<sup>81</sup>. Zwei Wochen nach der Einrichtung veränderte eine Verordnung des Ministers Namen und Kompetenz des Særdomstol. Das neue Folkedomstol erhielt nun die Befugnis, gegen alle Handlungen einzuschreiten, die sich gegen die norwegischen Kolaborateure richteten<sup>82</sup>.

Der Deutsche Gerichtshof würde Verstöße gegen die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens aburteilen, doch dabei mußte es nicht bleiben. Die Verordnung über seine Einrichtung erwähnte nämlich auch, daß dieser Gerichtshof befugt sein sollte, die Taten abzuurteilen, „für die durch Verordnungen des Reichskommissars ausdrücklich die Zuständigkeit des deutschen Gerichtshofs begründet ist“<sup>83</sup>. Das hieß, daß hier jene Strafsachen verhandelt werden konnten, die gegen die deutsche Besatzungsmacht gerichtet waren.

Sehr schnell stellte sich aber heraus, daß diese Annahme falsch war. Die tatsächliche Eröffnung des Gerichtshofs wurde wiederholt aufgeschoben. Juristisches Personal wurde nicht angefordert oder vom Reichsjustizministerium nicht bewilligt. In der Praxis trat der deutsche Gerichtshof nicht in Erscheinung<sup>84</sup>. Doch wurden den Wehrmachtgerichten und Folkedomstolen 1941 Rechtsorgane beigelegt: das zivile Standgericht und das SS- und Polizeigericht Nord.

Für diese Entwicklung gaben zwei Vorfälle des Jahres 1941 den Ausschlag. Am 4. März landeten britische und norwegische Kommandos in Svolveær auf den Lofotinseln, nahmen einige Personen als Geiseln und zogen wieder ab. Viele Bewohner begrüßten diese Soldaten freundlich. Die Landung hatte deutlich gezeigt, daß eine tota-

<sup>79</sup> Vo über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 17. 8. 1940, in: *Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1940*, S. 3; Vo über das Verfahren vor dem Deutschen Gerichtshof vom 27. 8. 1940, in: *Ebenda*, S. 11.

<sup>80</sup> Vo über das Verbot der politischen Parteien vom 25. 9. 1940, in: *Ebenda*, S. 19; Vo über das Verbot der Betätigung zugunsten des norwegischen Königshauses vom 7. 10. 1940, in: *Ebenda*, S. 27; Vo über die Errichtung eines norwegischen Sondergerichts vom 25. 10. 1940, in: *Ebenda*, S. 29.

<sup>81</sup> Brief von Latza an Redieß vom 27. 11. 1940, Brief von Redieß an Reinecke vom 12. 11. 1940, und Brief von Schiedermaier an HSSPF, Hauptabteilung und deren Leiter vom 10. 10. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord p/3/8, pakke 7.

<sup>82</sup> Vgl. Moritz, *Gerichtsbarkeit*, S. 189f.

<sup>83</sup> Vo über das Verfahren vor dem Deutschen Gerichtshof vom 27. 8. 1940, in: *Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1940*, S. 11.

<sup>84</sup> Vgl. Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts vom 8. 12. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 1, K. Silbermann.

le Überwachung des norwegischen Territoriums nicht möglich war. Wehrmacht und Reichskommissariat beschuldigten einander gegenseitig<sup>85</sup>. Der Wehrmachtbefehlshaber Nikolaus von Falkenhorst forderte deshalb mehr Weisungsbefugnis über das Gebiet, in dem er die Ordnung aufrechterhalten sollte. Das OKW ging auf diesen Wunsch ein und schuf am 26. März 1941 das Instrument „drohende Gefahr“. In einer solchen Situation konnte von Falkenhorst auch Forderungen für den zivilen Sektor stellen. Von dieser Zuständigkeit machte der Wehrmachtbefehlshaber bereits am folgenden Tag Gebrauch, als er in einem langen Brief an Terboven seine Forderungen zusammenfaßte<sup>86</sup>.

Daß der Wehrmachtbefehlshaber seine Macht über den zivilen Bereich geltend gemacht hatte, dürfte den herrschsüchtigen Reichskommissar wenig gefreut haben<sup>87</sup>. Der erste Lofoten-Überfall hatte auf Terboven wahrscheinlich die gleiche Wirkung wie der Februar-Streik auf Seyß-Inquart. Terboven reagierte impulsiv und befahl, die Sympathisanten festzunehmen, einige Häuser abzubrennen und die gesamte Gemeinde kollektiv zu bestrafen<sup>88</sup>. Die Sipo bekam den Auftrag, scharf vorzugehen<sup>89</sup>. Einen Beitrag zu einem durchdachten Programm zur Aufrechterhaltung der Ordnung konnte man darin schwerlich sehen. Das war wohl eher der Fall bei der Verordnung über den „zivilen Ausnahmezustand“ vom Juli 1941<sup>90</sup>.

Am 10. September 1941 wurde dieser zivile Ausnahmezustand zum erstenmal ausgerufen. Er war auf sechs Tage und auf die Region Oslo beschränkt, wo einige Tage zuvor ein Streik ausgebrochen war. Zwei Norweger wurden vom Standgericht zum Tode verurteilt, 25 erhielten lebenslängliche Zuchthausstrafen<sup>91</sup>. In dieser alarmierenden Situation hätten sich die Besatzer in Norwegen mit dem Ausrufen des zivilen Ausnahmezustandes begnügen können. Das Standgericht hätte in dieser Periode die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung übernommen.

Dies ist aber noch nicht mit einer *strukturellen* Veränderung der deutschen Strafgerichtsbarkeit gleichzusetzen. Zum Schutz der deutschen Interessen hatte Seyß-Inquart eine Reihe von Strafbestimmungen eingeführt und der deutschen zivilen Strafgerichtsbarkeit mehr und mehr Befugnisse erteilt. Im besetzten Norwegen gab es außer dem deutschen Gerichtshof keine deutsche zivile Gerichtsinstanz; aber auch dieser war über eine embryonale Entwicklungsphase nie hinausgekommen.

<sup>85</sup> Vgl. Lang, Wehrmachtbefehlshaber und Machtstruktur, S. 183.

<sup>86</sup> Paulsen, Reichskommissar versus Wehrmachtbefehlshaber, S. 159–161; Schreiben des Wehrmachtbefehlshabers von Falkenhorst an Terboven vom 27. 3. 1941, in: Fritz Petrick (Hrsg.), Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Dänemark und Norwegen, Bd. 7, Berlin 1992, S. 107f.

<sup>87</sup> Vgl. Bericht von R. Schiedermaier vom 28. 4. 1948, in: RA, L-Dom 4150, dok. 26 a; Paulsen, Reichskommissar versus Wehrmachtbefehlshaber, S. 161; Lang, Wehrmachtbefehlshaber und Machtstruktur, S. 186–193.

<sup>88</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht des BdS Oslo vom 8. 3. 1941, in: Petrick, Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 7, S. 105f.

<sup>89</sup> Vgl. Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln“, S. 470f.

<sup>90</sup> Vo über den zivilen Ausnahmezustand vom 31. 7. 1941, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1941, S. 17.

<sup>91</sup> Vgl. Petrick, Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 7, S. 33, 43.

Vor diesem Hintergrund – möglicherweise bestärkt durch die Ereignisse in Oslo – schrieb Terboven in einem Brief an Himmler vom 10. September 1941, er hege die Absicht, „in der nächsten Zeit“ ein Gesetz zu erlassen, das „Wirtschaftssabotage“ unter Strafe stellen werde<sup>92</sup>. Bei diesem Begriff dachte der Reichskommissar natürlich an die Streiks in Oslo. Verfolgung und Bestrafung sollten Terboven zufolge einem deutschen Strafrichter übertragen werden. Die Wehrmachtgerichte könnten dies nicht sein, denn die Wehrmachtführung habe bei ihm darauf gedrängt, die Wehrmachtgerichte von der außerordentlich hohen Arbeitslast zu befreien. Der Wehrmachtführungstab wünschte, so Terboven, die Arbeit des Militärgerichts zu beschränken auf „nur noch die in ihren tatsächlichen Zuständigkeitsrahmen fallenden Dinge“.

Den Einsatz ziviler Juristen aus dem Reichsjustizministerium in Norwegen lehnte Terboven aber strikt ab: „Ich [Terboven] möchte nun unter keinen Umständen, daß sich die deutsche Justiz, wie sie im RJM repräsentiert wird, hier breit macht, da die ihrer ganzen Veranlagung und Führung nach in keiner Weise geeignet ist, den hiesigen Notwendigkeiten gerecht zu werden.“<sup>93</sup> Übrig blieb der Vorschlag von Friedrich Wilhelm Redieß, Höherer SS- und Polizeiführer beim Reichskommissar<sup>94</sup>, das SS- und Polizeigericht mit besonderen Kompetenzen bei der Verfolgung von Taten, die den deutschen Interessen schaden, auszustatten. Terboven, der, wie er selbst sagte, hoffte, hiermit endgültig das deutsche Justizministerium aus Norwegen herauszuhalten, bat Himmler um Zustimmung. Die erfolgte noch am gleichen Tag<sup>95</sup>.

Am 17. September 1941, einen Tag nach der Aufhebung des ersten zivilen Ausnahmezustandes im besetzten Norwegen, wurden zwei Verordnungen bekanntgegeben. Die erste stellte Streik und Zerrüttung des Arbeitsprozesses unter Strafe. Übertretungen dieser Verordnungen sollten vom SS- und Polizeigericht Nord abgeurteilt werden<sup>96</sup>. Die Bedeutung dieser Zufügung wurde in der zweiten Verordnung erläutert: „Für die Aburteilung von Straftaten, die sich aus Verordnungen des Reichskommissars ergeben, kann die Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord begründet werden.“<sup>97</sup> Das SS- und Polizeigericht in Norwegen konnte damit als Truppengericht in der Form des SS- und Polizeigerichts IX, aber auch als deutsches Gericht bei Vergehen gegen das Besatzungsregime des Reichskommissars in der Form des SS- und Polizeigerichts Nord fungieren. Das Verfahren war in beiden Fällen gleich<sup>98</sup>.

<sup>92</sup> FS Terboven an Himmler vom 10. 9. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7.

<sup>93</sup> Ebenda.

<sup>94</sup> Vgl. Rapporten på tysk ang. Stubaf og dommer i SS- og Polizeigericht Nord H. P. H. Latza, Rapport vom 22. 11. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 4.

<sup>95</sup> Vgl. Brief Himmler an Terboven vom 10. 9. 1941 und 15. 9. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7; FS HA SS-Gericht an SS- und Polizeigericht Oslo vom 10. 12. 1941, in: Ebenda, pakke 12.

<sup>96</sup> Vgl. Vo zur Sicherung des Wirtschaftslebens und des Arbeitsfriedens vom 17. 9. 1941, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1941, S. 19.

<sup>97</sup> Vo über die Erweiterung der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord vom 17. 9. 1941, in: Ebenda, S. 20.

<sup>98</sup> Vgl. Rapporten på tysk ang. Stubaf og dommer i SS- og Polizeigericht Nord H. P. H. Latza, Erklärungen Latza vom 23. 11. 1945 und 25. 11. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 4.

Mit der Übertragung der juristischen Kompetenz für Wirtschaftssabotage an das SS- und Polizeigericht Nord wurde die Zuständigkeit der deutschen Militär Richter für Strafsachen gegen ungehorsame norwegische Zivilisten schrittweise zurückgedrängt. Die folgenden Verordnungen für die Bekämpfung der Opposition bezeichneten immer wieder das SS- und Polizeigericht Nord als das zuständige Rechtsorgan<sup>99</sup>. In seinem Brief an Himmler hatte Terboven den Ausbau des SS- und Polizeigerichts in Oslo u. a. damit befürwortet, daß es eigentlich keine Alternative dazu gebe. Die Einsetzung eines deutschen zivilen Richters verwarf Terboven in seinem Schreiben ganz entschieden; eine Erweiterung der Kompetenzen der deutschen Wehrmachtgerichte in Norwegen stehe ebenfalls nicht zur Disposition, weil ja die Wehrmachtführung gerade eine Entlastung ihrer Feldgerichte im besetzten Norwegen anstrebe.

Ob das letzte Argument stichhaltig ist, kann bezweifelt werden. Wohl erfolgte die Vorbereitung einer ergänzenden Verordnung höchstwahrscheinlich auf Betreiben des OKW. Ein Dokument, das Rudolf Lehmann als Leiter der Rechtsabteilung des OKW unterzeichnet hatte, bestritt Ende Oktober 1941, daß die Wehrmacht in den Fragen der Jurisdiktion für die Norweger zuständig sei. Keitel sei nämlich der Meinung, „daß die gerichtliche Zuständigkeit der staatsrechtlichen Lage in den besetzten Gebieten so weit angepaßt werden soll, als militärische Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Die Gerichte der Wehrmacht sollen danach von der Rechtspflege über Landeseinwohner grundsätzlich überall da entlastet werden, wo – wie z. B. in Norwegen – zivile Behörden unter eigener Verantwortung die Regierungsgewalt ausüben.“<sup>100</sup>

Darum wurde der Wehrmachtbefehlshaber, an den der Brief gerichtet war, beauftragt, den Reichskommissar zu ersuchen, „sobald wie möglich eine deutsche Gerichtsbarkeit einzurichten: Als gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte erstrebt das Oberkommando [der Wehrmacht] die Regelung, die der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (...) getroffen hat. Der Übergang soll sich keineswegs überstürzt, jedoch in absehbarer Zeit vollziehen.“<sup>101</sup> Innerhalb einer Woche übergab von Falkenhorst Terboven eine Abschrift dieses Briefes. In seinem Begleitschreiben ersuchte er Terboven, die notwendigen Maßregeln zu treffen, um dem Wunsch des OKW nachzukommen<sup>102</sup>. Mitte November 1941 fand deshalb eine Besprechung zwischen dem Chefrichter des SS- und Polizeigerichts, den juristischen Experten des Reichskommissariats und der deutschen

<sup>99</sup> Vgl. Vo gegen das unberechtigte Verlassen norwegischen Gebietes und gegen die Betätigung für einen Feindstaat vom 26. 9. 1941, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1941, S. 27; Vo über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 28. 9. 1941, in: Ebenda, S. 29; Vo zum Schutze der norwegischen Gebiete vom 12. 10. 1942, in: Ebenda 1942, S. 21.

<sup>100</sup> OKW an Wehrmachtbefehlshaber (WB) Norwegen vom 31. 10. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7.

<sup>101</sup> Ebenda.

<sup>102</sup> Vgl. Brief Armeehauptquartier WB in Norwegen an den Herrn Reichskommissar vom 5. 11. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7.

Polizei statt<sup>103</sup>, in deren Zentrum zunächst die Frage stand, das OKW habe bei seinem Ersuchen nicht berücksichtigt, daß die Befugnisse des SS- und Polizeigerichts ja ohnehin ausgebaut werden sollten. Trotzdem bezeichnete es der Chefrichter des SS- und Polizeigerichts, Hans Latza, als „erfreulich“, daß die Wehrmacht einen Abbau ihrer juristischen Zuständigkeit in Angelegenheiten wünschte, wo kein direktes militärisches Interesse tangiert sei. Daß es zu Kompetenzkonflikten zwischen den Militärgerichten und dem SS- und Polizeigericht Nord kommen werde, sei nicht zu erwarten. Möglicherweise schwebte dem OKW eine Lösung vor, nach der Organe des Reichsjustizministeriums Aufgaben der Militärrichter im besetzten Gebiet übernahmen, wie in den besetzten Niederlanden auch. Aber aufgrund des inzwischen von Terboven gefaßten Beschlusses war für Norwegen eine andere, nach Latza bessere Lösung gefunden worden.

Eine direkte Folge dieser Besprechung war der Erlaß der zweiten Erweiterungsverordnung im Januar 1942<sup>104</sup>. Die Wehrmachtgerichte waren künftig nur noch befugt, Delikte von Zivilpersonen abzuurteilen, die sich *unmittelbar* gegen die Wehrmacht richteten. Die folgende (dritte) Erweiterungsverordnung machte schließlich bekannt, daß der deutsche Gerichtshof aufgehoben worden war und seine Befugnisse auf das SS- und Polizeigericht Nord übergegangen waren<sup>105</sup>.

Die Politik, die das OKW mit seinem Bericht vom 31. Oktober 1941 eingeschlagen hatte, änderte sich nach der Bekanntmachung der zweiten Erweiterungsverordnung nicht mehr. Ein Erlaß des Wehrmachtkommandos von Anfang Herbst 1943 setzte die Tendenz fort, die in ersten Umrissen bereits zwei Jahre zuvor fixiert worden war<sup>106</sup>. Noch mehr Delikttypen sollten an das SS- und Polizeigericht Nord abgetreten werden. Diesem Befehl leisteten die Feldgerichte auch Folge<sup>107</sup>.

In der Praxis war der Einfluß der militärischen Führung auf die Gegnerbekämpfung in Norwegen jedoch nicht ganz geschwunden. Zunächst machten die in Norwegen bestehenden Verhältnisse die Beachtung der zweiten Erweiterungsverordnung schwierig und die Wehrmachtgerichte unentbehrlich. Die vom SS- und Polizeigericht Nord ausgeübte Kontrolle erstreckte sich bei weitem nicht auf das ganze Gebiet des besetzten Norwegen. Das Land war einfach zu groß, zu unzugänglich, Kommunikation oder Verkehr waren aufgrund des langen Winters sehr beschwerlich. Latza schlug deshalb Ende Oktober 1943 dem BdS in Oslo vor, es sei notwendig, außerhalb Oslos eine „Filiale“ des SS- und Polizeigerichts einzurichten<sup>108</sup>. Ob-

<sup>103</sup> Vgl. Vermerk über die Besprechung mit SS-O'Stubaf., Dr. Schiedermaier und SS-Stubaf., Dr. Knab vom 14. 11. 1941, aufgezeichnet von Latza (19. 11. 1941), in: Ebenda.

<sup>104</sup> Vgl. Zweite Vo über die Erweiterung der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord vom 21. 1. 1942, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1942, S. 3; Brief Schiedermaier an Latza und Redieß vom 26. 11. 1941, in: RA, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 7.

<sup>105</sup> Vgl. Dritte Vo über die Erweiterung der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord vom 30. 7. 1942, in: Vobl. f. d. bes. norw. Geb. 1942, Nr. 5, S. 11.

<sup>106</sup> Vgl. OKW-Erlaß vom 15. 9. 1943, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 12.

<sup>107</sup> Vgl. Bericht Außenstelle Kristiansand an BdS Oslo vom 9. 10. 1943, in: Ebenda.

<sup>108</sup> Vgl. Brief Latza an BdS Fehlis vom 29. 10. 1943, in: Ebenda.

wohl ein solches in Trondheim<sup>109</sup> eingerichtet wurde, behandelten die deutschen Feldgerichte weiterhin Strafsachen, selbst wenn die Wehrmacht nicht unmittelbar davon betroffen war, nicht zuletzt deshalb, weil die Entfernung zum Feldgericht meistens kürzer war<sup>110</sup>.

Auch in Norwegen wuchs mit der Zeit der Gegensatz zwischen Besatzern und Bevölkerung<sup>111</sup>. Noch zweimal reagierte Terboven mit der Einsetzung eines Standgerichts. 1942 fällte das Standgericht in Trondheim 34 Todesurteile, nachdem in dieser Stadt und ihrer nächsten Umgebung am 6. Oktober 1942 der Ausnahmezustand verhängt worden war<sup>112</sup>. Am 8. Februar 1945 trat in Oslo nochmals ein Standgericht zusammen, diesmal ohne daß zuvor der Ausnahmezustand ausgerufen worden war. 16 Personen wurden zum Tod verurteilt<sup>113</sup>. An Stelle von Standgerichten griffen die deutschen Besatzer auch hier immer mehr zu anderen Repressionsmaßnahmen: Zerstörung von Häusern, Geiselnahmen, Massenverhaftungen und -deportationen, öffentliche Hinrichtungen<sup>114</sup>.

Eine solche Entwicklung mußte die Ausführung der von Redieß und Terboven verfolgten Pläne erschweren. In quantitativer Hinsicht war der Beitrag des SS- und Polizeigerichts Nord zur Bekämpfung oppositioneller Strömungen in Norwegen nicht sehr bedeutend<sup>115</sup>. Dennoch hat von allen Gerichten auf norwegischem Boden dieses Gericht bei weitem die meisten Todesurteile gefällt<sup>116</sup>.

Daneben war – auch das gilt es zu beachten – mit der Einsetzung dieses Gerichts jede Einflußnahme des Reichsjustizministeriums auf das besetzte Norwegen von vornherein verhindert worden. Nicht das Ministerium, sondern das Hauptamt SS-Gericht gab hier den Ton an. Allein beim Strafvollzug sprach das Ministerium anfänglich noch mit. Nur wer zu weniger als einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt worden war, blieb nach dem Urteil in Lagern oder Gefängnissen der Sipo in Norwegen<sup>117</sup>. Einige Tage nach der Einsetzung des SS- und Polizeigerichts Nord im Jahre

<sup>109</sup> Vgl. HA SS-Gericht München, Organisationsbefehl 1/45 vom 21. 1. 1945, in: Ebenda.

<sup>110</sup> Vgl. Moritz, Gerichtsbarkeit, S. 183.

<sup>111</sup> Vgl. Aage Trommer, Scandinavia and the turn of the tide, in: Henrik S. Nissen (Hrsg.), Scandinavia during the Second World War, Minneapolis 1984, S. 246–258.

<sup>112</sup> Vgl. Lagebericht Oberstleutnant H.-H. Worgitzky, Ic im Generalstab des Armeekorps Nord-Norwegen, vom 14. 10. 1942, in: Petrick, Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 7, S. 151.

<sup>113</sup> Rapporten på tysk angående Stubaf og dommer i SS- og Polizeigericht Nord H. P. H. Latza, Rapport Latza vom 11. 4. 1946, in: RA, L-Dom 4028, dok. 4.

<sup>114</sup> So wurde im Mai 1942 Televåg dem Erdboden gleichgemacht, nachdem zwei deutsche Polizisten bei einem Schußwechsel umgekommen waren. Vgl. Meldungen aus Norwegen vom 16. 5. 1942, in: Petrick, Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 7, S. 137; siehe auch Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln“, S. 471 ff.

<sup>115</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 1941 von Latza an Redieß vom 4. 3. 1942, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 12; Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts vom 8. 12. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 1, K. Silbermann.

<sup>116</sup> Vgl. Birgit Nøkleby, Skutt blir den. Tysk bruk av dødsstraf i Norge, Oslo 1996, S. 195.

<sup>117</sup> Vgl. Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts vom 8. 12. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 1, K. Silbermann.

1941 begann die Auseinandersetzung um diese Regelung. Das Hauptamt SS-Gericht schrieb nach Oslo, Himmler habe gefordert, die Beteiligung des Reichsjustizministeriums am Strafvollzug „weitgehendst“ einzuschränken. Beabsichtigt sei, die vom SS- und Polizeigericht Nord verurteilten Zivilpersonen in Konzentrationslager einzusperren<sup>118</sup>. Spätere Anordnungen des Hauptamts bestätigten dieses Verfahren<sup>119</sup>. Das Ergebnis war, daß die reguläre deutsche Justiz von allen Stadien des Strafprozesses beim SS- und Polizeigericht Nord in Norwegen, von der Voruntersuchung bis zum Strafvollzug, ausgeschlossen wurde.

### 3. Fazit

Schon sehr bald nach der deutschen Besetzung Norwegens und der Niederlande wurde in beiden Ländern ein deutscher Reichskommissar als höchste Autorität der Besatzungsmacht etabliert. Charakteristisch für diese Form der deutschen Besatzungsherrschaft war ihr Dualismus, der Reichskommissar regierte den zivilen Bereich, der Wehrmachtbefehlshaber war für militärische Angelegenheiten zuständig. Diese Form der Besatzungsverwaltung war vor 1940 unbekannt. Die zwei Reichskommissare konnten sich lediglich an ihren eigenen administrativen Erfahrungen oder an den Verhältnissen in anderen Reichskommissariaten orientieren.

Zu solchen Vergleichen kam es tatsächlich, etwa bei der Bekämpfung der politischen Opposition. In Norwegen wie in den Niederlanden war dies hauptsächlich Aufgabe der deutschen Sipo und der ihr unterstellten „einheimischen“ Polizei. Beschloß die Sipo, eine Strafsache nicht außergerichtlich abzuwickeln, wurde sie an eine Justizinstanz überwiesen. Die Frage war dann natürlich, an welche.

Gleichwohl lassen sich in dieser Angelegenheit auch bemerkenswerte Unterschiede zwischen beiden Reichskommissariaten feststellen. In den besetzten Niederlanden versuchte Seyß-Inquart fast sofort nach seiner Ankunft, eine deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit nach deutschem Vorbild einzuführen. Dabei bat er das RJM um Hilfe. Wie im Reich sollte die deutsche Rechtsprechung in den besetzten Niederlanden zwischen einem militärischen und einem zivilen Bereich aufgeteilt werden. Bei der niederländischen Rechtsprechung in Strafsachen wollte Seyß-Inquart sich mit einer „herrschaftlichen Aufsicht“ begnügen. In wichtigen politischen Angelegenheiten sollte die deutsche zivile Strafgerichtsbarkeit im Sinne einer „vorbildlichen Strafjustiz“ zuständig sein. Hierfür sollte das RJM das erforderliche Personal zur Verfügung stellen.

In der Praxis ließ sich dieses Konzept nicht durchhalten. Mit der Einsetzung des Friedensrichters im August 1941 wurde die niederländische Justiz sehr viel stärker in die Gegnerbekämpfung einbezogen. Der Februarstreik von 1941 hatte die Einfüh-

<sup>118</sup> Vgl. Bericht HA SS-Gericht vom 22. 9. 1941, in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 17.

<sup>119</sup> Vgl. Bericht HA SS-Gericht vom 25. 8. 1943, in: Ebenda.

rung von Standgerichten zur Folge: Der Umwandlung des Obergerichts zum Verwaltungsstandgericht folgte die des SS- und Polizeigerichts zum Polizeistandgericht. In einem noch späteren Stadium der Besetzung ging auch die Aburteilung politischer Sabotage und schwerer Verstöße gegen die Rationierungsgesetze und die Lebensmittelversorgung auf dieses Gericht über. Gleichwohl nahmen die außergesetzlichen Maßregeln und außergerichtlichen Ahndungen mit den Jahren zu.

Während Seyß-Inquart fast sofort dem RJM die Tore zu den besetzten Niederlanden geöffnet hatte, spielte das Ministerium im Reichskommissariat Norwegen keine bedeutende Rolle. Im Gegenteil, Terboven legte großen Wert darauf, das RJM aus Norwegen herauszuhalten. Als man ihn fragte, was er von der in den Niederlanden getroffenen Regelung halte, erklärte er unverblümt, für Norwegen eine solche nicht anzustreben. Mit der Einsetzung des deutschen Gerichtshofs Ende August 1940 hatte es kurz den Anschein, als würde Terboven doch noch den gleichen Weg gehen wie sein Kollege in den Niederlanden. Das deutsche Gericht bestand jedoch nur auf dem Papier. Doch wurde für kleine politische Vergehen – übrigens viel früher als in den Niederlanden – ein einheimisches Gericht eingesetzt; das Folkedomstol, das auch bei der deutschen Gegnerbekämpfung eingeschaltet wurde.

Wichtiger in dieser Hinsicht waren die Wehrmachtgerichte, die noch lange Zeit Strafsachen norwegischer Zivilisten aburteilten. Zu einer Änderung kam es hier erst durch die Machtausbreitung des SS- und Polizeigerichts IX. Die im besetzten Norwegen getroffene Regelung sah ab September 1941 vor, daß das SS- und Polizeigericht als Truppengericht (IX) und als erste juristische Instanz in der Gegnerbekämpfung Recht sprechen sollte.

Diese unterschiedliche Regelung hatte zur Folge, daß politische Opponenten in dem einen Land größtenteils vor ein ziviles deutsches Strafgericht, in dem anderen hauptsächlich vor ein deutsches Gericht der SS und deutschen Polizei gestellt wurden.

1940 waren beim SS- und Polizeigericht IX ca. 270 Strafsachen anhängig, norwegische Zivilisten waren nur selten betroffen<sup>120</sup>. Beim SS- und Polizeigericht Nord, das erst ab September 1941 tätig wurde, wurden bis Ende des Jahres Strafsachen eingebracht<sup>121</sup>. Nach einer Erklärung, die der Justizbeamte dieses Gerichts nach dem Krieg abgab, wurden an diesem Gericht (IX und Nord) von 1942 bis 1944 mehr als 2000 Strafsachen verhandelt, von denen ca. 1000 Norweger betroffen waren. Noch 1945 seien 250 Strafsachen beim SS- und Polizeigericht eingereicht worden<sup>122</sup>. In Norwegen wurden also weniger als 3000 Fälle vor das SS- und Polizeigericht (Nord und IX) gebracht. In den Niederlanden waren mehr als 40 000 Strafsachen dem deutschen Staatsanwalt übergeben worden, wovon mehr als 12 000 verhandelt wurden.

<sup>120</sup> Vgl. Lagebericht des SS- und Polizeigerichts IX (23. 1. 1941), und Bericht Latza (ohne Datum), in: RA, RK, SS- und Polizeigericht Nord/IX, pakke 12.

<sup>121</sup> Tätigkeitsbericht 1941 von Latza an Redieß vom 4. 3. 1942, in: Ebenda.

<sup>122</sup> Vgl. Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts vom 8. 12. 1945, in: RA, L-Dom 4028, dok. 1, K. Silbermann.

Tabelle 1. Tätigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft und der deutschen Strafgerichte in den Niederlanden

Eingebracht (StA)	Davon verhandelt	Vor dem Landesgericht	Vor dem Obergericht
40544	12240 (100 %)	11549 (94 %)	691 (6 %) (im sondergerichtlichen Verfahren: 217)

Diese Übersicht zeigt, daß in den Niederlanden das Landesgericht am meisten beschäftigt war. Freilich waren es in der Regel „Bagatellsachen“, die hier verhandelt wurden, etwa Beleidigungen gegenüber einem Deutschen. Ferner wurden hier Eigentumsdelikte wie Diebstahl und Hehlerei abgeurteilt. Das Obergericht verhandelte dagegen relativ viele Verstöße gegen die Rationierungsgesetze. Die politischen Fälle, die schließlich vor das Obergericht kamen, wurden dort nur im Zuge eines sondergerichtlichen Verfahrens abgeurteilt<sup>123</sup>.

Tabelle 2. Verfahren vor deutschen Strafgerichten in den Niederlanden (%)

	Landesgericht	Obergericht	Sondergericht
Eigentumsdelikte	35,4 %	18,8 %	8,3 %
Politische Delikte	49,7 %	25,3 %	50,3 %
Verstöße gegen die Rationierungsgesetze	10,3 %	52,3 %	39,4 %
Andere Delikte	4,5 %	3,3 %	1,9 %

Betrachtet man die Hinrichtungen, so zeigt sich, daß in Norwegen mehr als ein Drittel aller Erschossenen vom SS- und Polizeigericht Nord zum Tode verurteilt war. Von den deutschen zivilen Gerichten in den besetzten Niederlanden verhängte allein das Obergericht (meistens im sondergerichtlichen Verfahren) Todesstrafen; das waren insgesamt 112, von denen 96 vollstreckt wurden. Bezogen auf die Gesamtzahl hingrichteter Personen sind das weniger als 5 %.

Tabelle 3. Gesamtzahl der Hinrichtungen in Norwegen<sup>124</sup>

Nach Urteil:	
SS- und Polizeigericht Nord	151
Folkedomstol	19
Standgerichte	42
Wehrmachtgerichte	80
Ohne Urteil	92
Unbekannt	4
Gesamtzahl	388

<sup>123</sup> Diese und die folgenden Angaben über die deutsche Gerichtsbarkeit in den besetzten Niederlanden finden sich in: Geraldien von Frijtag, Drabbe Künzel, *Het recht van de sterkste. Duitse strafrechtspleging in bezet Nederland*, Amsterdam 1999, bes. die Tabelle S. 321–335. Tabelle 2 bezieht sich auf die Zahl der Angeklagten (in Landesgericht-Sachen 10595, in Obergericht-Sachen 1531, in Sondergericht-Sachen 983).

<sup>124</sup> Angaben über die Zahl der Opfer der Hinrichtungen finden sich u. a. in: Nokleby, *Skutt blir den*, S. 194f.

Tabelle 4. Gesamtzahl der Hinrichtungen in den Niederlanden<sup>125</sup>

Nach Urteil:	
<i>Obergericht</i>	96
<i>Wehrmachtgerichte</i>	mind. 213
<i>Polizei(stand-)gerichte bis Sept. 1944</i>	222
Ohne Urteil	mind. 800
Gesamtzahl	mind. 1331

In den besetzten Niederlanden war die deutsche zivile Gerichtsbarkeit in absoluten Ziffern also an mehr Strafverfahren beteiligt, doch handelte es sich hier meist um Bagatellsachen. Der Anteil der deutschen Zivilgerichtsbarkeit an der Gesamtzahl der hingerichteten zivilen Opfer ist in den Niederlanden aber immer noch erheblich geringer als der des SS- und Polizeigerichts Nord in Norwegen.

Auch wenn sich die Unterschiede allmählich wieder nivellierten, bleibt der anfängliche Unterschied in der Organisation der Strafgerichtsbarkeit auffällig. Die ursprünglichen Pläne und Absichten waren, wie die Korrespondenz der beiden Reichskommissare zeigt, sehr verschieden. Seyß-Inquart hatte sich unmittelbar nach seinem Amtsantritt in den Niederlanden daran gemacht, die deutsche zivile Gerichtsbarkeit in Strafsachen einzuführen. Damit sollte die Trennung zwischen ziviler und militärischer Machtsphäre auch auf der Ebene des Strafrechts durchgeführt werden. Der zivile deutsche Strafrichter sollte über Zivilpersonen urteilen, sobald deutschen Interessen Schaden zugefügt war; die deutschen Wehrmachtgerichte sollten sich nur mit Strafsachen befassen, wenn das Delikt gegen die Wehrmacht gerichtet war. Verordnungen des Reichskommissars bekräftigten dieses dualistische Modell. Im besetzten Norwegen verzichtete man lange auf strukturelle Eingriffe. Der Reichskommissar setzte weiter auf die deutschen Wehrmachtgerichte. Erst im Januar 1942 schränkte er den Einfluß der Wehrmacht bei der Gegnerbekämpfung ein. Nicht die reguläre deutsche Justiz, sondern das SS- und Polizeigericht übernahm formell diese Arbeit.

Es ist verführerisch, diese strukturellen Unterschiede mit den Unterschieden in der Persönlichkeit der beiden Reichskommissare zu erklären. Von ihnen scheint Seyß-Inquart mehr Wert auf „rechtsstaatliche“ Traditionen, zu denen eine halbwegs „reguläre“ Gerichtsbarkeit in Strafsachen gehörte, gelegt zu haben. Angesichts seines beruflichen Werdegangs und früherer politischer Erfahrungen überrascht das nicht. Terboven – kein Jurist, sondern Parteifunktionär – war wahrscheinlich weniger vom Nutzen und der Schlagfertigkeit der Rechtsprechung überzeugt.

Man könnte jedoch auch annehmen, daß zwischen der Form des gewählten Rechtssystems und den politischen Plänen, die die deutschen Besatzer mit dem betreffenden Land hatten, gewisse Zusammenhänge bestanden. Die Organisation der Strafgerichtsbarkeit wäre dann ein Gradmesser dafür, welche Rolle das betreffende Land im künftigen Großgermanischen Reich spielen sollte. Die Niederlande und

<sup>125</sup> Angaben über die Zahl der Opfer der Hinrichtungen finden sich u. a. in: De Jong, *Het Koninkrijk*, Bd. 8, S. 337–360.

Norwegen unterstanden einer nahezu identischen Besatzungsverwaltung: dem Reichskommissariat, einer Besatzungsform, die quasi ein Mittelding zwischen vollständiger Annexion und militärischer Besetzung bildete. Gerade die in beiden besetzten Ländern etablierte Gerichtsbarkeit spricht dafür, daß trotz einiger administrativer Parallelen ein graduell unterschiedliches Maß an Integration für Norwegen und die Niederlande vorgesehen war. Es hat den Anschein, als sollten die Niederlande in dem künftigen Staatenbund unter nationalsozialistischer Führung enger an Deutschland gebunden werden als das besetzte Norwegen<sup>126</sup>.

Möglicherweise hatte Terboven – mehr als Seyß-Inquart in den besetzten Niederlanden – seine Hoffnung auf Selbstnazifizierung gesetzt, auf einen endogenen, freiwilligen Anschluß Norwegens an Deutschland. Für diese Hypothese spricht auf jeden Fall der relativ frühe Zeitpunkt der Einsetzung und Einschaltung eines rein norwegischen nationalsozialistischen Gerichts. Darüber hinaus ließ Terboven alles so lange wie möglich beim alten, also in jenem Zustand während der militärischen Besatzungsverwaltung, bevor er als ziviler Reichskommissar sein Amt angetreten hatte. Die Aburteilung der politischen Gegner blieb vorerst den deutschen Wehrmachtgerichten vorbehalten. Es gibt keine Hinweise dafür, daß Berlin Einwände dagegen hatte. Auch als die SS die Aufgabe der Wehrmachtgerichte im besetzten Norwegen übernahm, gab es keinen Einspruch dagegen.

Obwohl manches für eine solche Hypothese spricht, sollte man nicht vergessen, daß zwischen Planung und Verwirklichung ein weiter Weg lag. Ganz naheliegende Faktoren wie die klimatischen und geographischen Verhältnisse konnten die Verwirklichung verhindern, es gab nicht vorhersehbare politische oder militärische Ereignisse, die wiederum häufig zu überstürzten Aktionen führen konnten: abrupten Kursänderungen, Improvisationen und Ad-hoc-Beschlüssen. Obwohl vieles dafür spricht, die anfängliche strafrechtliche Ordnung mit längerfristigen politischen Zielsetzungen in Verbindung zu bringen, ist es nicht möglich, den Einfluß des Zufalls ganz aus der weiteren Entwicklung auszugrenzen.

<sup>126</sup> Vgl. hierzu den Bericht über die Besprechung Hitlers mit Mussolini, in welcher der zukünftige Staatenbund in Europa zur Sprache kam. In diesen Zukunftsentwürfen taucht Norwegen als deutsches Protektorat auf, während die Niederlande ganz einverleibt werden sollten. Berger an Himmler vom 19. 4. 1943, in: NIOD, arch. 210, H1, 1008–1009.